Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5970

05. 12. 89

Sachgebiet 61

Zweite Beschlußempfehlung und Zweiter Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 11/2157 –

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 11/2226, 11/2299 –

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 11/5680 –

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und denkmalgeschützter Gebäude (WoBauFG)

zu dem Antrag der Abgeordneten Vosen, Bulmahn, Catenhusen, Fischer (Homburg), Ganseforth, Grunenberg, Lohmann (Witten), Nagel, Seidenthal, Vahlberg, Börnsen (Ritterhude), Dr. Hauchler, Huonker, Dr. Jens, Kastning, Lennartz, Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Opel, Poß, Reschke, Stahl (Kempen), Westphal, Dr. Wieczorek, Zander, Bernrath, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

– Drucksache 11/3101 –

Fortführung der Steuerbegünstigung für Erfinder

A. Problem

1. Infolge des starken Zustroms von Übersiedlern und Aussiedlern sowie der Zunahme von Haushaltsgründungen und der realen Einkommen ist es notwendig, kurzfristig zusätzlichen Wohnraum bereitzustellen und das Wohnungsangebot auf mittlere Sicht der gestiegenen Nachfrage anzupassen. Zur Erhaltung und Verbesserung von Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen werden dauerhafte steuerliche Anreize als notwendig erachtet.

2. Mit dem Steuerreformgesetz 1990 ist im Juni 1988 der wesentliche Teil der Steuerreform verabschiedet worden. Seinerzeit waren jedoch einige der im Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 vorgesehenen Maßnahmen für ein das Steuerreformgesetz 1990 ergänzendes Gesetz zurückgestellt worden. Weitere Regelungsanlässe für diesen Bereich sind hinzugekommen.

3. Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist entschieden worden, die steuerlichen Vergünstigungen für Erfinder nicht zu verlängern.

B. Lösung

1. Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Wohnungsbauförderungsgesetzes und der von der Bundesregierung im Auftrag der Ausschußmehrheit erarbeitete Entwurf eines das Steuerreformgesetz 1990 ergänzenden Gesetzes werden zu einem Gesetzentwurf mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbauförderungsgesetz – WoBauFG)" zusammengefaßt. Im wesentlichen enthält dieser Gesetzentwurf folgendes:

   a) Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus

      - Einführung erhöhter Abschreibungen in Höhe von 5 × 20 v. H. für Aus- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher, abgeschlossener Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden, beschränkt auf Aufwendungen bis 60 000 DM je Wohnung, sofern die Wohnungen vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt werden.

      - Einführung erhöhter Abschreibungen von 5 × 10 v. H. und 5 × 7 v. H. für neu errichtete Mietwohnungen, die mindestens zehn Jahre zu einer sozial verträglichen Miete an Personen insbesondere mit einem Wohnberechtigungsschein vermietet werden oder für die kein solcher Mieter zur Verfügung steht, sofern die Wohnungen vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt werden.

      - Schaffung der Möglichkeit, zum Betriebsvermögen gehörende und nicht Wohnzwecken dienende Gebäude einschließlich des in angemessenem Umfang dazuge-

hörenden Grund und Bodens steuerneutral entnehmen zu können, sofern das Gebäude zehn Jahre lang zu einer sozialverträglichen Miete an Personen mit einem Wohnberechtigungsschein vermietet wird oder für diese Wohnungen in diesem Zeitraum kein solcher Mieter zur Verfügung steht und die Entnahme vor dem 1. Januar 1993 erfolgt.

- Übernahme der erhöhten Abschreibungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und bei Baudenkmalen von der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in das Einkommensteuergesetz bei zeitlich unbeschränkter Fortführung dieser bisher z. T. bis zum 31. Dezember 1991 befristeten Regelungen.

- Unbefristete Verlängerung der Steuervergünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (Abzug wie Sonderausgaben auf zehn Jahre verteilt) bei Übernahme dieser bisher bis zum 31. Dezember 1991 befristeten Steuervergünstigung von der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in das Einkommensteuergesetz; zugleich Schaffung der Möglichkeit, Erhaltungsaufwand an diesen Baudenkmalen und Gebäuden auf zehn Jahre verteilt wie Sonderausgaben abzuziehen.

- Unbefristete Verlängerung der Nutzungswertbesteuerung bei selbstgenutzten Wohnungen in denkmalgeschützten Betriebsgebäuden und der Möglichkeit ihrer steuerfreien Entnahme über das Jahr 1998 hinaus.

- Anpassung des Berlinförderungsgesetzes an die genannten Förderungsmaßnahmen zur Wahrung des Präferenzvorsprungs Berlins und darüber hinausgehende Maßnahmen.

b) Maßnahmen zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990

- Aufhebung der Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend (mehr als 50 v.H. seiner Arbeitszeit) nachts gearbeitet hat, damit der erhöhte steuerfreie Zuschlagssatz für Nachtarbeit und die Ausdehnung der Sonntags- und Feiertagszeit auf den darauffolgenden Tag bis 4 Uhr zur Anwendung kommen.

- Anhebung der Wertgrenze bei der Abzugsfähigkeit von Geschenken von 50 DM auf 75 DM.

- Regelung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit.

- Abzug des Importwarenabschlags beim Ansatz des Ausgangswerts für die ertragsteuerlich ab 1990 allgemein zugelassene Lifo-Bewertungsmethode, um den Übergang zu diesem Bewertungsverfahren zu erleichtern.

- Möglichkeit zur vollständigen Übertragung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Anteile von Kapitalgesellschaften im Rahmen des § 6b EStG, sofern der Veräußerungsgewinn bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften entstanden ist.

- Verlängerung der Wiederanlagefrist bei der Rücklage gemäß § 6b EStG von allgemein zwei auf vier Jahre und bei Gebäuden von vier auf sechs Jahre.

- Erhöhung der Höchstgrenze für das begrenzte Realsplitting von 18000 DM auf 27000 DM; zugleich Verzicht auf das Erfordernis, daß die Zustimmung zur Anwendung des begrenzten Realsplitting durch den Unterhaltsempfänger jedes Jahr neu zu erteilen ist, zugunsten einer Regelung, nach der diese Zustimmung bis auf Widerruf wirksam ist.

- Anwendung des Progressionsvorbehalts auf das Eingliederungsgeld und die Verdienstausfallentschädigung für Wehrpflichtige.

- Erweiterung der Möglichkeiten zur Lohnsteuerpauschalierung mit 15 v.H. auf Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und auf Beiträge des Arbeitgebers zu Gruppenunfallversicherungen, sofern diese Beiträge pro begünstigten Arbeitnehmer 120 DM jährlich nicht übersteigen.

- Erleichterung der Führung des Lohnkontos bei vorübergehendem Wegfall des Lohnanspruchs.

- Erweiterung der Anpassungsfrist von Einkommensteuervorauszahlungen in Anlehnung an die Karenzfrist bei der Vollverzinsung.

- Übergangsregelung für das 1990 wirksam werdende Auslaufen der Sonderabschreibungen für bestimmte Investitionen im Kohle- und Erzbergbau.

- Beibehaltung der Körperschaftsteuerfreiheit von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinen für die in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannten Tätigkeiten, auch wenn diese Genossenschaften und Vereine in gewissem Umfang andere Geschäfte als diese Tätigkeiten ausführen, bei Steuerpflicht der anderen Tätigkeiten; Gewährung des Gewerbeertragsteuer-Freibetrags von 7500 DM für die steuerpflichtigen Tätigkeiten.

- Übernahme der ertragsteuerlichen Wertansätze für die Jubiläumsrückstellungen und der nach dem sog. Lifo-Verfahren ermittelten ertragsteuerlichen Wertansätze für das Vorratsvermögen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens; Anwendung der Lifo-Werte auch bei der Anteilsbewertung nach dem sog. Stuttgarter Verfahren.

- Erweiterung des Eigenverbrauchstatbestands „Repräsentationseigenverbrauch" bei der Umsatzsteuer auf Aufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG fallen.
- Möglichkeit des gesonderten Steuerausweises und damit des Vorsteuerabzugs in den Fällen der Mindestbemessungsgrundlage.
- Anpassung der Vorschriften über die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage an die entsprechenden Regelungen der 6. EG-Richtlinie.
- Wegfall der Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzverhältnis.
- Anteilige Gewerbekapitalsteuerbefreiung von Luftfahrzeugen, die überwiegend nicht im Inland eingesetzt sind.
- Befreiung der Wertpapierdarlehen von der Börsenumsatzsteuer.
- Ausnahmeregelung für Vermietungsgenossenschaften mit Spareinlagengeschäft bezüglich des gesetzlichen Erfordernisses für Kreditinstitute nach dem Kreditwesengesetz, langfristig gebundene Anlagen durch Eigenkapital zu decken.

2. Der Antrag der Fraktion der SPD zur Fortführung der Steuerbegünstigung für Erfinder wird abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wurde im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen angenommen. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen abgelehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung führt im Entstehungsjahr 1990 zu Steuermindereinnahmen von insgesamt 625 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbauförderungsgesetz – WoBauFG) – Drucksache 11/5680, aus Drucksachen 11/2157, 11/2226 – in der anliegenden Fassung anzunehmen,

2. den Antrag der Fraktion der SPD „Fortführung der Steuerbegünstigung für Erfinder“ – Drucksache 11/3101 – abzulehnen.

Bonn, den 30. November 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Faltlhauser**	**Glos**	**Huonker**	**Reschke**	**Dr. Solms**
Vorsitzender	Berichterstatter				

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbauförderungsgesetz – WoBauFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... 1989 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 62 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

2. In § 3b Abs. 3 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

   „(3) Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 folgendes:".

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „50 Deutsche Mark" durch den Betrag „75 Deutsche Mark" ersetzt.

   b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

      „(8) Für Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen gelten die §§ 11a und 11b entsprechend."

4. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

         „Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, angesetzt werden."

      bb) In Nummer 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Herstellungskosten" die Worte „oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert" eingefügt.

      cc) Nummer 2a wird wie folgt geändert:

         aaa) In Satz 1 werden die Worte „, diese Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge auch für den Wertansatz in der handelsrechtlichen Jahresbilanz unterstellt wird" gestrichen.

         bbb) In Satz 2 wird das Wort „Durchschnittswert" durch das Wort „Bilanzansatz" ersetzt.

         ccc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

            „Auf einen im Bilanzansatz berücksichtigten Bewertungsabschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m ist Satz 2 dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden."

      dd) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

         „Werden Gebäude, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, und der in angemessenem Umfang dazugehörende Grund und Boden entnommen und im Anschluß daran vom Steuerpflichtigen in den folgenden zehn Jahren unter den Voraussetzungen des § 7k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 vermietet, so kann die Entnahme bis zum 31. Dezember 1992 mit dem Buchwert angesetzt werden."

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 6b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

         „bei Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden; letzteres gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Satzes 2 Nr. 5."

      bb) Am Ende von Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „oder" und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt ist, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zwei" durch das Wort „vier" und die Worte „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4" durch die Worte „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zwei" durch das Wort „vier", das Wort „vier" durch das Wort „sechs" und das Wort „zweiten" durch das Wort „vierten" ersetzt; die Worte „und Schiffen" werden gestrichen.

cc) In Satz 5 wird das Wort „zweiten" durch das Wort „vierten" und das Wort „vierten" durch das Wort „sechsten" ersetzt; die Worte „oder Schiffen" werden gestrichen.

dd) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder 3 abgezogen worden, so tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 sind die um den Abzugsbetrag nach Absatz 1 oder 3 geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend."

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Soweit eine nach Absatz 3 Satz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne daß ein entsprechender Betrag nach Absatz 3 abgezogen wird, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen."

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Herstellungskosten von" die Worte „Anteilen an Kapitalgesellschaften oder" eingefügt.

7. Dem § 7a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich gemindert, so bemessen sich vom Jahr der Minderung an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

8. Dem § 7b wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Führt eine nach § 7c begünstigte Baumaßnahme dazu, daß das bisher begünstigte Objekt kein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus und keine Eigentumswohnung mehr ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den restlichen Begünstigungszeitraum unter Einbeziehung der Herstellungskosten für die Baumaßnahme nach § 7c in Anspruch nehmen, soweit er diese Herstellungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 7c einbezogen hat."

9. Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen

(1) Bei Wohnungen im Sinne des Absatzes 2, die durch Baumaßnahmen an Gebäuden im Inland hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 4 Jahren Absetzungen jeweils bis zu 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden.

(2) Begünstigt sind Wohnungen,

1. für die der Bauantrag nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist oder, falls ein Bauantrag nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,

2. die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind und

3. für die keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden.

(3) Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die Baumaßnahme entstanden sind, höchstens jedoch 60000 Deutsche Mark je Wohnung. Sind

durch die Baumaßnahmen Gebäudeteile hergestellt worden, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, gilt für die Herstellungskosten, für die keine Absetzungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, § 7 Abs. 4; § 7b Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wohnung vom Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ende des Begünstigungszeitraums fremden Wohnzwecken dient.

(5) Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Satz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden."

10. Nach § 7g werden die folgenden §§ 7h bis 7k eingefügt:

„§ 7h

Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 jeweils bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Jahren absetzen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden 9 Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckt sind. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude und die Maßnahmen nachweist. Sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

§ 7i

Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 jeweils bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Jahren absetzen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden 9 Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt

worden sein. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. § 7h Abs. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) § 7h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7k

Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung

(1) Bei Wohnungen im Sinne des Absatzes 2 können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 4 Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert und in den folgenden 5 Jahren jeweils bis zu 7 vom Hundert der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten abgesetzt werden. Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für die veräußerte Wohnung weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Nach Ablauf dieser 10 Jahre sind als Absetzungen für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich $3\frac{1}{3}$ vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Begünstigt sind Wohnungen im Inland,

1. a) für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder

   b) die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,

2. die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind,

3. für die keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden,

4. die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren (Verwendungszeitraum) dem Steuerpflichtigen zu fremden Wohnzwecken dienen und

5. für die der Steuerpflichtige für jedes Jahr des Verwendungszeitraums, in dem er die Wohnungen vermietet hat, durch eine Bescheinigung nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 5 ist von der nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zuständigen Stelle, im Saarland von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle (zuständige Stelle), nach Ablauf des jeweiligen Jahres des Begünstigungszeitraums für Wohnungen zu erteilen,

1. a) die der Steuerpflichtige nur an Personen vermietet hat, für die

   aa) eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes, im Saarland eine Mieteranerkennung, daß die Voraussetzungen des § 14 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland erfüllt sind, ausgestellt worden ist, oder

   bb) eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, daß sie die Voraussetzungen des § 88a Abs. 1 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland des § 51b Abs. 1 Buchstabe b des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, erfüllen,

   und wenn die Größe der Wohnung die in dieser Bescheinigung angegebene Größe nicht übersteigt, oder

   b) für die der Steuerpflichtige keinen Mieter im Sinne des Buchstabens a gefunden hat und für die ihm die zuständige Stelle nicht innerhalb von 6 Wochen nach seiner Anforderung einen solchen Mieter nachgewiesen hat,

   und

2. bei denen die Höchstmiete nicht überschritten worden ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Höchstmiete in Anlehnung an die Beträge nach § 72 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland durch Rechtsverordnung festzusetzen. In der Rechtsverordnung ist eine Erhöhung der Mieten in Anlehnung an die Erhöhung der Mieten im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuzulassen. § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe bleibt unberührt."

11. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 6 Satz 2 wird gestrichen.

      bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

      „7. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung und erhöhte Absetzungen. § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3

ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden."

b) In Absatz 5 wird nach dem Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 8" das Zitat „und 8a" eingefügt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 27000 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erkären. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;".

b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Worte „oder einer Ersatzkasse" gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 5 Wohnungsbau-Prämiengesetz)" durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz)" ersetzt.

13. In § 10e Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 6b Abs. 6 gilt sinngemäß."

14. Nach § 10e wird folgender § 10f eingefügt:

„§ 10f

Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7h oder des § 7i vorliegen. Dies gilt nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10e einbezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen von Aufwendungen nach § 7h oder § 7i abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Satz 1 in Anspruch nehmen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) Der Steuerpflichtige kann Erhaltungsaufwand, der an einem eigenen Gebäude entsteht und nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehört, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 11a Abs. 1 in Verbindung mit § 7h Abs. 2 oder des § 11b Sätze 1 oder 2 in Verbindung mit § 7i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vorliegen. Dies gilt nur, soweit der Steuerpflichtige das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und diese Aufwendungen nicht nach § 10e Abs. 6 abgezogen hat. Soweit der Steuerpflichtige das Gebäude während des Verteilungszeitraums zur Einkunftserzielung nutzt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur bei einem Gebäude in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 bei insgesamt zwei Gebäuden abziehen. Gebäuden im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen Gebäude gleich, für die Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 6 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder Buchstabe y des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) in Anspruch genommen worden sind.

(4) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer eines Gebäudes, so ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem solchen Gebäude dem Gebäude gleichsteht. Erwirbt ein Miteigentümer, der für seinen Anteil bereits Abzugsbeträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgezogen hat, einen Anteil an demselben Gebäude hinzu, kann er für danach von ihm durchgeführte Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 oder 2 auch die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch nehmen, die auf den hinzuerworbenen Anteil entfallen. § 10e Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden."

15. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungs-

mitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs an einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat.

(2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein nicht zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder wenn ein Gebäude aus dem Betriebsvermögen entnommen oder wenn ein Gebäude nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

(4) § 7h Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11b

Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für ein im Inland belegenes Gebäude oder Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und die Maßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für ein im Inland gelegenes Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich und die Maßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind. § 7h Abs. 3 und § 7i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 11a Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden."

16. In § 12 Nr. 3 werden die Worte „mit Ausnahme der Zinsen auf Steuerforderungen nach den §§ 233a, 234 und 237 der Abgabenordnung" gestrichen.

17. § 22 Nr. 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,".

18. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „den §§ 46 und 46a" durch „§ 46" ersetzt.

19. § 32b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Überbrückungsgeld" ein Komma und das Wort „Eingliederungsgeld" eingefügt.

bbb) In Buchstabe g werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder".

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind,".

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die dort bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte."

20. § 33b Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Behinderten" durch das Wort „Pflegebedürftigen" ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Behinderter" durch das Wort „Pflegebedürftiger" ersetzt.

21. Am Ende des § 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) wenn die Einnahmen bei der Veranlagung nicht erfaßt werden."

22. § 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden fünfzehnten Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf einundzwanzig Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden."

23. Dem § 40 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. Die nach Satz 2 pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren Werbungskosten; sie bleiben bei der Anwendung des § 40a Abs. 1 bis 4 außer Ansatz."

24. § 40b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) In dem neuen Absatz 4 werden in Satz 2 nach den Worten „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1" die Worte „und des Absatzes 3" angefügt.

25. In § 41 Abs. 1 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 5 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage im wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintragung des Großbuchstabens U zu vermerken."

26. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende des Buchstaben b werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Bildung der Rücklage setzt nicht voraus, daß in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird;".

bb) Buchstabe n wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Sonderabschreibungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. Hat der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen, so können die Sonderabschreibungen auch für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter sowie für vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden."

bbb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

ccc) Im letzten Satz wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1991" ersetzt.

cc) Nach Buchstabe r Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc ist Voraussetzung, daß der Erhaltungsaufwand vor dem 1. Januar 1990 entstanden ist."

dd) Am Ende des Buchstaben y Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind."

b) Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a wird aufgehoben.

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2c wird folgender neuer Absatz 2d eingefügt:

„(2d) § 3 Nr. 62 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2d und 2e werden Absätze 2e und 2f.

c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 2, 5 und 8a" durch das Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 1, 2, 5 und 8a" ersetzt.

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) § 4 Abs. 8 ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1989 entstanden ist.

(5b) § 5 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet."

e) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet. § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet."

f) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6b Abs. 3 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet."

g) Nach Absatz 12 werden folgende Absätze 12a und 12b eingefügt:

„(12a) § 7b Abs. 8 und die §§ 7c und 7k sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(12b) Die §§ 7h und 7i sind erstmals auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, sind die Vorschriften auch auf Maßnahmen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind."

h) Nach Absatz 14 werden folgende neue Absätze 14a und 14b eingefügt:

„(14a) § 10f Abs. 1 ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, ist § 10f Abs. 1 auch auf Baumaßnahmen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind.

(14b) Die §§ 11a und 11b sind erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1989 entstanden ist."

i) Der bisherige Absatz 14a wird Absatz 14c.

k) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil des Betriebsvermögens, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 2 bis 8 auch über das in den Sätzen 2 und 6 genannte Datum 1998 hinaus anzuwenden."

l) Nach Absatz 21 wird folgender neuer Absatz 21a eingefügt:

„(21a) § 22 Nr. 4 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden."

m) Der bisherige Absatz 21a wird Absatz 21 b.

n) Dem Absatz 25 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom ... 1989 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt" durch die Worte „soweit sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt" ersetzt.

   b) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen übersteigen. Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Geschäftsbetrieb sich überwiegend auf die Durchführung von Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen oder auf die Tierbesamung beschränkt, bleiben die auf diese Tätigkeiten gerichteten Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern bei der Berechnung der 10-Vomhundertgrenze außer Ansatz;".

2. In § 50 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

3. Dem § 54 wird folgender Absatz 12 angefügt:

   „(12) § 50 Abs. 1 Nr. 3 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zugeflossen sind, ist § 50 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 11 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 8 werden die Worte „wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen" durch die Worte „soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind" ersetzt.

2. In § 9 Nr. 6 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 3 Nr. 5, 6, 9, 15 und 17" durch die Worte „§ 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15 und 17" ersetzt.

4. Am Ende von § 12 Abs. 4 Nr. 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

   „Bei Luftverkehrsunternehmen, deren Flugbetriebsleistung überwiegend nicht im Inland erbracht wird, sind die überwiegend nicht im Inland eingesetzten Luftfahrzeuge den ausländischen und den inländischen Betriebsstätten anteilig zuzurechnen. Für die Zurechnung sind die Zerlegungsvorschriften (§§ 28 bis 34) sinngemäß anzuwenden;".

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „laufenden" gestrichen.

   b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

      „Die Anpassung kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden; bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist der Erhöhungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Das Finanzamt kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich ergeben wird."

6. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „des § 3 Nr. 5, 6, 8 und 15" durch die Worte „des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15 und 17" ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

      „(4a) § 9 Nr. 6 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zugeflossen sind, ist § 9 Nr. 6 in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden."

   b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

      „(6a) § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 und 3 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1986."

Artikel 4

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Die erhöhten Absetzungen bemessen sich nach den Herstellungskosten für die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile oder nach den Anschaffungskosten, die auf diese Gebäudeteile entfallen, soweit die Ausbauten oder Erweiterungen nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichgestellten Rechtsakts durchgeführt worden sind."

   b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

      „Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend."

   c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

      „(6) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 können bereits für Teilherstellungskosten und für Anzahlungen auf Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist § 7a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 14 vom Hundert der bis zum Ende des jeweiligen Jahres insgesamt aufgewendeten Teilherstellungskosten oder Anzahlungen nicht übersteigen darf."

   d) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

      „(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auf Eigentumswohnungen, die mindestens 5 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung fremden Wohnzwecken dienen, entsprechend anzuwenden."

2. In § 14b Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Satz 1 gilt entsprechend für Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind."

3. Nach § 14b werden folgende §§ 14c und 14d eingefügt:

   „§ 14c

   Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen

   Bei in Berlin (West) belegenen Wohnungen ist § 7c des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

   1. § 7c Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden ist,

   2. die Bemessungsgrundlage höchstens 75000 Deutsche Mark je Wohnung beträgt und der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 2 Jahren Absetzungen jeweils bis zu 33⅓ vom Hundert der Bemessungsgrundlage vornehmen kann,

3. bei Wohnungen, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, abweichend von Nummer 2 die Bemessungsgrundlage höchstens 100 000 Deutsche Mark je Wohnung beträgt und der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 2 Jahren Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 100 vom Hundert vornehmen kann; § 14a Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wohnung vom Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ende des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres fremden Wohnzwecken dient. Satz 1 gilt nicht für Wohnungen, die durch den Umbau bisher gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter Räume geschaffen worden sind.

§ 14d

Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Wohnungen ist § 7k des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Steuerpflichtige abweichend von § 14a

1. Absetzungen im Jahr der Fertigstellung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 20 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 5,5 vom Hundert der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten vornehmen kann; § 14a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend,

2. bei Wohnungen, die im frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, abweichend von Nummer 1 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 4 Jahren Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten vornehmen kann; von dem Jahr an, in dem die Absetzungen nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die Absetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 können abweichend von § 7k Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes auch dann vorgenommen werden, wenn für die Wohnungen öffentliche Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt werden.

(3) Die Absetzungen können bereits für Teilherstellungskosten und für Anzahlungen auf Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 7a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 20 vom Hundert der bis zum Ende des jeweiligen Jahres insgesamt aufgewendeten Teilherstellungskosten oder Anzahlungen nicht übersteigen darf."

4. In § 15a werden die Worte „§§ 14, 14a, 14b oder 15" durch die Worte „§§ 14, 14a bis 14d oder 15" ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten verwendet werden, die auf Maßnahmen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind."

   b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Ersterwerber" durch das Wort „Erwerber" ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5a werden die Worte „erstmals auf Gebäude" durch die Worte „vorbehaltlich der Absätze 5b und 6a erstmals auf Gebäude, Eigentumswohnungen" und das Wort „Dachgeschoßausbauten" durch das Wort „Eigentumswohnungen" ersetzt.

   b) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

   „(5b) § 14a Abs. 2 und 5 und § 14b sind, soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, auch anzuwenden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile vor dem 1. Januar 1990 fertiggestellt oder die Modernisierungsmaßnahmen vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind."

   c) In Absatz 6 werden die Worte „Herstellungskosten" jeweils durch die Worte „Anschaffungs- oder Herstellungskosten" ersetzt.

   d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

   „(6a) § 14a Abs. 6 sowie die §§ 14c, 14d und 15a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

   e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

   „(9a) § 17 Abs. 3 ist, soweit die Finanzierung von Anschaffungskosten begünstigt wird, auch anzuwenden, wenn die Darlehen vor dem 1. Januar 1990 gewährt worden sind."

Artikel 5

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Ermittlung des Vermögens sind Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2a des Einkommensteuergesetzes bewertet worden sind, mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben."

2. § 103a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anläßlich eines Dienstjubiläums sind nur abzugsfähig, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt ist; § 52 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden."

3. § 109 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Kapitalforderungen, der für Zölle und Steuern angesetzte Aufwand (§ 98a Satz 2), der Geschäfts- oder Firmenwert, Rückstellungen für Preisnachlässe, für Wechselhaftung und für Jubiläumszuwendungen sowie Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2a des Einkommensteuergesetzes bewertet worden sind, sind mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben."

4. § 124 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 124

   Anwendung des Gesetzes

   Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1990 anzuwenden. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sind auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 2 und 3 und § 103a in der Fassung des Artikels 10 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sind erstmals zum 1. Januar 1989 anzuwenden. § 11 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf den 31. Dezember 1990 anzuwenden. § 104 Abs. 12 und § 109 Abs. 4, soweit dieser die Bewertung von Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens regelt, sind erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden. § 103a Satz 2 und § 109 Abs. 4, soweit dieser die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen regelt, sind erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden."

Artikel 6

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;".

2. § 24 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 24

   Neufassung

   Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei offenbare Unrichtigkeiten und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen."

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... 1989 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

   „c) im Rahmen seines Unternehmens Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 7 oder § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke und für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von 20 vom Hundert der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen ausschließt;".

2. § 10 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;".

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1" durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.

   b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

      „In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bemessungsgrund-

lage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

b) Absatz 8 wird Absatz 5; in dessen Nummer 3 wird der Klammerhinweis „(Absätze 4 und 5)" durch den Klammerhinweis „(Absatz 4)" ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 wird der Klammerhinweis „(§§ 15 und 15a)" durch den Klammerhinweis „(§ 15)" ersetzt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 15a ist nur anzuwenden, wenn sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei einem Wirtschaftsgut ändern, das von dem Unternehmer bereits vor Beginn des Zeitraums erstmalig verwendet worden ist, in dem die Steuer nach Satz 1 nicht erhoben wird."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 14 Abs. 3 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nach § 24 Abs. 3 als gesondert geführter Betrieb zu behandeln, so hat der Unternehmer Aufzeichnungspflichten für diesen Betrieb gesondert zu erfüllen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2, wenn Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt werden. Aus den Aufzeichnungen muß außerdem hervorgehen, welche Umsätze der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt."

bb) Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend;".

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Nummer 4 wird Nummer 3.

ee) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14 Abs. 2 und 3 geschuldeten Steuerbeträge;".

ff) Am Ende der Nummer 5 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Sind steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt worden, so sind die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und die darauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen;".

c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

7. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln."

8. Dem § 27 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist auch auf Rechnungen für Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1990 ausgeführt werden, soweit beim leistenden Unternehmer die Steuerfestsetzungen für die betreffenden Besteuerungszeiträume nicht bestandskräftig sind."

Artikel 8

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Am Ende des § 22 Nr. 6 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere, die mit der Vereinbarung übereignet werden, Wertpapiere gleicher Art und Güte nach Ablauf einer vereinbarten Frist zurückzuübereignen."

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

In § 233a Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Einkommensteuer" durch die Worte „Einkommen- und Körperschaftsteuer" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 § 15 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2

des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1093)" folgende Worte eingefügt:

„und Artikel 9 des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)".

Artikel 11

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

In § 10 Abs. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098) werden die Worte „Abs. 1" gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Nach § 114 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 115 eingefügt:

„§ 115

Überleitungsvorschriften für § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes

Soweit es für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung ist (§ 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes), ob nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig gewordene Wohnungen als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können, entscheidet das für die Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt bei der Steuerfestsetzung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften, ob die sachlichen Voraussetzungen der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung vorliegen."

Artikel 13

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Nach § 53d des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 53e eingefügt:

„§ 53e

Überleitungsvorschriften für § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes

Soweit es für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung ist (§ 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes), ob nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig gewordene Wohnungen als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können, entscheidet das für die Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt bei der Steuerfestsetzung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften, ob die sachlichen Voraussetzungen der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung vorliegen."

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

In § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, werden die Worte „Absatz 1 gilt nicht für von der Körperschaftsteuer befreite, eingetragene Genossenschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren," durch die Worte „Absatz 1 gilt nicht für eingetragene Genossenschaften, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren und deren Geschäftstätigkeit überwiegend auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder gerichtet ist," ersetzt.

Artikel 15

Saar-Klausel

Artikel 12 gilt nicht im Saarland.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 7 und 8 treten vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. Artikel 7 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft, soweit darin Bewirtungsaufwendungen vom Eigenverbrauch ausgenommen werden.

Bericht der Abgeordneten Dr. Faltlhauser, Glos, Huonker, Reschke und Dr. Solms

I. Allgemeines

Maßnahmen zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und denkmalgeschützer Gebäude – Drucksache 11/5680 – wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung dem Innenausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 28. November 1988 beraten, während sich der Innenausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 29. November 1989 mit dem Gesetzentwurf befaßt haben. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat auf ein Mitberatungsvotum verzichtet.

Maßnahmen zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 – Drucksache 11/2157 – wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, den Ausschuß für Forschung und Technologie, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Haushaltsausschuß, an diesen zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen. In der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1988 wurde der mit der Fraktionsvorlage identische Regierungsentwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 – Drucksache 11/2226 – an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf.

Das Steuerreformgesetz 1990 ist seinerzeit auf der Basis einer Ersten Beschlußempfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2536) am 23. Juni 1988 vom Plenum des Deutschen Bundestages verabschiedet und im Bundesgesetzblatt I 1988, S. 1093 verkündet worden. Im Ersten Bericht des Finanzausschusses war jedoch dargelegt worden, daß die Entscheidungen über einige der im Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 vorgeschlagenen Maßnahmen für ein das Steuerreformgesetz 1990 ergänzendes Gesetz zurückgestellt würden (Drucksache 11/2536, S. 44). Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Absicht auf, schlägt allerdings zugleich – abgesehen von den Beschlüssen zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus – weitere Maßnahmen vor, die im Zusammenhang mit dem Steuerreformgesetz 1990 stehen. Zu diesem Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs haben der Haushaltsausschuß am 8. November 1989, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 15. November 1989 und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 17. November 1989 Stellung genommen. Die übrigen mitberatenden Ausschüsse haben insoweit kein Votum mehr abgegeben.

Antrag der Fraktion der SPD

Der Antrag der Abgeordneten Vosen, Bulmahn, Catenhausen u. a. und der Fraktion der SPD wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen. Die beiden mitberatenden Ausschüsse haben sich am 25. Januar 1989 bzw. am 22. Februar 1989 mit der Vorlage befaßt.

Beratung der Vorlagen durch den Finanzausschuß

Der federführende Finanzausschuß hat den die Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 betreffenden Teil des von ihm beschlossenen Gesetzentwurfs am 25. Januar, 19. April, 25. Oktober, 10. November, 17. November und 30. November 1989 beraten. Am 27. September 1989 hat er eine öffentliche Anhörung zu der im Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 vorgeschlagenen Regelung der Fremdfinanzierung durch Anteilseigner durchgeführt. Mit dem von der Fraktion der SPD vorgelegten Antrag hat sich der Finanzausschuß am 25. Oktober, 10. November, 17. November und 30. November 1989 befaßt. Den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und denkmalgeschützter Gebäude hat der Finanzausschuß am 17. November und 30. November 1989 beraten.

1. Inhalt der Vorlagen

a) *Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und denkmalgeschützter Gebäude*

Im Rahmen dieses von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurfs (Drucksache 11/5680) werden zur möglichst schnellen Ausweitung des Wohnungsangebots insbesonders folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

– Durch einen neuen § 7c EStG sollen Anreize geschaffen werden, vorhandene Gebäudeflächen durch Ausbau- und Umbaumaßnahmen mit verhältnismäßig geringem Aufwand zur Nutzung als zusätzliche, abgeschlossene Mietwohnungen umzuwandeln. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen,

für Wohnungen, die durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden geschaffen werden, erhöhte Absetzungen von 5 × 20 v. H. der Aufwendungen zuzulassen, beschränkt auf 60000 DM Aufwendungen je Wohnung. Die Abschreibungen sollen für alle Baumaßnahmen in Betracht kommen, für die der Bauantrag nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist oder die nach diesem Zeitpunkt begonnen worden sind, wenn die Wohnungen vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt werden.

- Eine neue Abschreibungsregelung wird auch in einem neuen § 7k EStG für neu errichtete Mietwohnungen vorgeschlagen, die auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zu einer sozial verträglichen Miete an Personen vermietet werden, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wohnberechtigt sind. Die mit fallenden Staffelsätzen (5 × 10 v. H., 5 × 7 v. H., 30 × 0,5 v.H.) ausgestalteten Absetzungen sollen für alle Wohnungen in Betracht kommen, für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist oder die nach diesem Zeitpunkt im Jahr der Fertigstellung angeschafft worden sind. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der neuen Abschreibungsregelung soll sein, daß die Wohnung vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden ist. Die Abschreibung soll nicht in Frage kommen, wenn für die Wohnung Mittel aus öffentlichen Haushalten gewährt worden sind.

- Der möglichst schnellen Schaffung zusätzlichen Wohnraums soll auch die in § 6 EStG vorgesehene Möglichkeit dienen, zum Betriebsvermögen gehörende und nicht Wohnzwecken dienende Gebäude einschließlich des dazugehörenden Grund und Bodens steuerneutral entnehmen zu können. Voraussetzung dafür soll sein, daß das Gebäude nach seiner Entnahme und ggf. nach erforderlicher Umgestaltung an Personen vermietet wird, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wohnberechtigt sind, wobei eine bestimmte Miethöhe nicht überschritten werden darf.

- Als weiteres Anliegen verfolgt der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen die Fortführung und Verstärkung der steuerlichen Förderung von Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen. Der Gesetzentwurf sieht die zeitlich unbeschränkte Fortführung der Abschreibungsvergünstigungen nach §§ 82g und 82i EStDV vor, die als §§ 7h und 7i in das Einkommensteuergesetz übernommen werden sollen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß auch in gemeinsamer Bauträgerschaft vorgenommene Baumaßnahmen an derartigen Gebäuden entsprechend der bisherigen steuerrechtlichen Behandlung unter die Steuervergünstigungen fallen. In gleicher Weise sollen die Steuervergünstigungen für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen, die bisher in § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG enthalten sind, über den 31. Dezember 1991 hinaus verlängert und als § 10f Abs. 1 in das Einkommensteuergesetz übernommen werden. In Erweiterung der bisherigen Rechtslage soll auch Erhaltungsaufwand an den genannten eigengenutzten Gebäuden nach § 10f Abs. 2 EStG auf zehn Jahre verteilt wie Sonderausgaben abgezogen werden können.

- Im Zusammenhang mit diesen Regelungen ist in dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurf vorgesehen, die Möglichkeit, den Nutzungswert der zum Betriebsvermögen gehörenden eigenen Wohnung zu versteuern, über den 31. Dezember 1998 hinaus zuzulassen, wenn es sich bei dem Haus um ein Baudenkmal handelt.

- Die neuen §§ 14c und 14d BerlinFG sollen den gegenwärtigen Präferenzvorsprung Berlins bei der Wohnungsbauförderung erhalten und damit der Gefahr, daß Bauherren von Investitionen in Berlin Abstand nehmen, entgegenwirken.

b) Maßnahmen zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990

Ausgangspunkt dieses Teils des vom Finanzausschuß beschlossenen Gesetzentwurfs sind die bei der Beratung des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990 zurückgestellten Maßnahmen. Es handelt sich dabei um die Entscheidungen über die umgekehrte Maßgeblichkeit, das begrenzte Realsplitting, die Gesellschafter-Fremdfinanzierung, den Beginn der Festsetzungsfrist bei der Schenkungsteuer bei Schenkungen durch juristische Personen, die Änderung der umsatzsteuerlichen Vorschriften über die Rechnungserteilung, die Gutschriften, den unberechtigten Steuerausweis und den Vorsteuerabzug, die Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine im Zusammenhang mit der sogenannten kleinen Kapitalertragsteuer, die Beseitigung bestimmter Mißbrauchsmöglichkeiten im Bereich der Vermögensbildung sowie um die Zuständigkeitsregelung für Zwecke der Grunderwerbsteuer bei der Prüfung der Frage, ob eine Wohnung als steuerbegünstigt hätte anerkannt werden können.

Die Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine und die Beseitigung bestimmter Mißbrauchsmöglichkeiten im Bereich der Vermögensbildung wurden inzwischen im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes bzw. des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 realisiert, während die Fragen der umgekehrten Maßgeblichkeit, des begrenzten Realsplittings, umsatzsteuerliche Fragen und die Zuständigkeitsregelung bei der Grunderwerbsteuer in dem vom Finanzausschuß beschlossenen Gesetzentwurf wieder aufgegriffen worden sind. Auf die Regelung der übrigen zurückgestellten Fragen hat der Finanzausschuß verzichtet. Andererseits sind neue, als regelungsbedürftig erachtete Punkte hinzugekommen.

c) Antrag zu den Erfindervergünstigungen

In dem Antrag „Fortführung der Steuerbegünstigung für Erfinder" in Drucksache 11/3101 fordert die Fraktion der SPD die Bundesregierung auf, die steuerlichen Erfindervergünstigungen, die aufgrund der Beschlüsse zum Steuerreformgesetz 1990 nicht verlängert worden sind, unverändert fortzuführen.

2. Anhörung zur Frage der Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Zur Frage der im Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 vorgeschlagenen Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, deren Entscheidung für ein das Steuerreformgesetz 1990 ergänzendes Gesetz zurückgestellt worden war, hat der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage am 23. Juni 1988 folgende Entschließung gefaßt:

> „Der Deutsche Bundestag hat die steuerlichen Probleme der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch ihre Anteilseigner eingehend erörtert. Es wurde festgestellt, daß die Anteilseigner ihren Kapitalgesellschaften in zahlreichen Fällen in übersteigertem Maße Fremdkapital zugeführt haben. Im Hinblick auf die große Bedeutung für einen ungestörten Wettbewerb und für die Sicherung des Steueraufkommens hält der Deutsche Bundestag eine gesetzliche Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung für erforderlich, die hinausgeht sowohl über die krassen Fälle, in denen schon nach geltendem Recht steuerrechtlich verdecktes Nennkapital anzunehmen ist, als auch über die Fallgruppen, die Gegenstand des Regierungsentwurfs sind. Aus diesem Grund ist der Deutsche Bundestag der Ansicht, daß gegenüber der von der Bundesregierung vorgeschlagenen kleinen Lösung eine umfassendere Lösung (sog. große Lösung) erforderlich ist. Der Deutsche Bundestag stellt deshalb den Gesetzentwurf insoweit zurück. Er wird eine große Lösung so zeitig beschließen, daß sie zeitgleich mit dem Steuerreformgesetz 1990 wirksam werden kann und ersucht den Bundesminister der Finanzen, zur Vorbereitung der weiteren Beratungen ergänzende Vorschläge vorzulegen."

Zur Meinungsbildung über eine gesetzliche Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung hat der Finanzausschuß am 27. September 1989 eine öffentliche Anhörung zu dieser Frage durchgeführt. Gegenstand dieser Anhörung bildete ein Formulierungsvorschlag, der vom Bundesminister der Finanzen aufgrund der genannten Entschließung vorgelegt worden war. Diese Formulierungshilfe einschließlich der dazugehörigen Begründung ist aus dem der Öffentlichkeit zugänglichen Protokoll des Hearings ersichtlich. Folgende Verbände, Institutionen und Sachverständige waren zu der Anhörung eingeladen:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Deutschen Industrie

Bundesverband der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Deutscher Industrie- und Handelstag

Deutscher Steuerberaterverband

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland

Procter & Gamble

Verband der Auslandsbanken in Deutschland

Zentraler Kreditausschuß

Die folgende zusammenfassende Darstellung der Anhörung bezieht sich ausschließlich auf die während dieser Veranstaltung abgegebenen mündlichen Stellungnahmen. Auf die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu der Problematik und auf die stenographische Mitschrift der Anhörung wird verwiesen.

Die Anhörungsteilnehmer stehen der Einführung eines neuen § 8a KStG zur Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung insgesamt ablehnend oder zumindest skeptisch gegenüber. Kritisiert wird die Schaffung einer solchen Regelung gleichermaßen wie deren konkrete Ausgestaltung in der Formulierungshilfe des Bundesfinanzministeriums.

Frau Prof. Dr. Knobbe-Keuk vertritt die Auffassung, daß mit § 8a KStG das Ziel erreicht werden solle, in verdeckter Form die Steuerfreiheit der Zinsen für steuerbefreite Inländer und für steuerbefreite Ausländer zu beseitigen. Hierin liege ein Verstoß gegen die Inhalte der von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, nach denen, ausgehend vom OECD-Musterabkommen, das Besteuerungsrecht für Zinsen grundsätzlich nicht dem Quellenstaat zustehe, weil unzulässigerweise versucht werde, Zinsen einseitig in Dividenden umzuqualifizieren. Verstoßen werde insoweit auch gegen den EWG-Vertrag. In diesem Zusammenhang weist die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 28. Januar 1986 hin, wonach die in dem diskutierten § 8a KStG vorgesehene Unterscheidung zwischen anrechnungsberechtigten und nicht anrechnungsberechtigten Anteilseignern gegen die im EWG-Vertrag festgelegte Niederlassungsfreiheit verstoße. Nach Frau Prof. Dr. Knobbe-Keuk verletzt § 8a KStG schließlich auch Artikel 3 Grundgesetz, da inländische Kapitalgesellschaften mit nicht anrechnungsberechtigten Anteilseignern gegenüber inländischen Kapitalgesellschaften mit anrechnungsberechtigten Anteilseignern bei Zinszahlungen an Gesellschafter steuerlich weitaus höher belastet würden. Bei den benachteiligten inländischen Körperschaften könne dies sogar zu einer Substanzbesteuerung führen, wenn der erwirtschaftete Gewinn niedriger als die wegen der Zinszahlungen herzustellende Ausschüttungsbelastung ausfalle.

Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen hält der Vertreter der Firma Procter & Gamble eine Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung für nicht erforderlich, da in der Zeit nach der Körperschaftsteuerreform im Jahre 1977 ein Trend zur Steuervermeidung durch übermäßige Fremdfinanzie-

rung durch ausländische Anteilseigner nicht feststellbar sei.

Für bedenklich halten die Vertreter der Wirtschaft, die Bundessteuerberaterkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland den in der Formulierungshilfe des Bundesfinanzministeriums zur Diskussion gestellten § 8a KStG auch insoweit, als dadurch die freie unternehmerische Entscheidung in bezug auf die Ausstattung des Unternehmens mit Kapital von steuerlicher Seite beeinflußt werde. Hier sei äußerste Zurückhaltung geboten. Der Bundesverband der Deutschen Industrie verweist darauf, daß es weder statistisch noch wissenschaftlich abgesichertes Material gebe, aus dem sich steuerlich oder betriebswirtschaftlich ein allgemein gültiges und ausgewogenes Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital herleiten lasse, da dieses Verhältnis je nach Unternehmenssituation im Einzelfall (z. B. Gründungsphase, Sanierungsphase) variiere. Nach Einschätzung des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland führt der in der Formulierungshilfe vorgesehene § 8a KStG zu einer Verteuerung der Finanzierung von Bankkapital mit der Gefahr, daß die ausländischen Unternehmen des Bankenbereichs ihre Engagements in der Bundesrepublik Deutschland einschränken werden.

Die Sachverständigen stimmen darin überein, daß eine starre, auf Typisierungen abstellende Regelung – wie in dem diskutierten § 8a KStG vorgesehen – für den Fiskus kaum von Vorteil sein könne, da insbesondere den betroffenen ausländischen Anteilseignern die Entwicklung von Ausweichstrategien nicht schwerfallen werde. Verwiesen wird beispielhaft auf die Möglichkeit, Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung eigener Wirtschaftsgüter im Rahmen von Miet- oder Leasingverhältnissen zu ersetzen und damit die Darlehenszinsen in Mietzahlungen oder Leasingraten umzuqualifizieren. Nach Auffassung der Vereinigung der Schweizerischen Unternehmen in Deutschland kann mit der zur Diskussion gestellten Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung eine Spirale in Gang gesetzt werden, die von Ausweichmanövern der Steuerpflichtigen und Nachbesserungen des Gesetzgebers gekennzeichnet sei. Besonders hingewiesen wird auf die schweizerischen Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland, die zum größten Teil mit einem hohen Anteil an Eigenkapital ausgestattet seien. Für den Fall, daß der vorgesehene § 8a KStG Gesetz werden sollte, spreche vieles dafür, daß sich die Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland durch Reduzierung ihrer Eigenkapitalquoten an diese Regelung anpassen werden.

Die Sachverständigen stimmen weiterhin darin überein, daß die echten und eklatanten Mißbrauchsfälle, die durch unzulässige Steuerreduzierung zu Wettbewerbsverzerrungen führen, mit der Regelung des § 42 AO (Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten) in den Griff zu bekommen seien. Bemängelt wird, daß die Finanzverwaltung bisher solche Fälle nicht mit der gebotenen Härte aufgegriffen und gerichtlich durchgefochten habe, weshalb auch keine höchstrichterlichen Entscheidungen als feste Orientierungspunkte für diesen Sachbereich vorlägen. Als durchaus brauchbarer Orientierungsrahmen wird in diesem Zusammenhang ein Erlaß des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 1987 angesehen, der durch Auslegung des § 42 AO mögliche Mißbrauchsfälle im Bereich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung aufzeige. Für den Deutschen Industrie- und Handelstag besteht der Vorteil dieses Erlasses in einer gewissen Ungenauigkeit, die die Steuerpflichtigen veranlasse, einen Sicherheitsabstand zu der in dem Erlaß nicht genau definierten Mißbrauchsgrenze einzuhalten.

Für den Fall, daß von einer gesetzlichen Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nicht abgesehen werden sollte, warnen der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Vertreter der Firma Procter & Gamble vor einer voreiligen Verabschiedung des § 8a KStG. Der Deutsche Industrie- und Handelstag spricht sich für eine europäisch abgestimmte Lösung unter Einbeziehung von Kanada, den USA und Japan aus. Der Vertreter von Procter & Gamble weist zusätzlich auf den Sachzusammenhang mit der für die nächste Legislaturperiode vorgesehenen Unternehmenssteuerreform hin und plädiert für eine Entscheidung über eine Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung im Rahmen dieses Gesamtkonzepts.

Neben der generellen Aussprache über eine gesetzliche Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung machen die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Zentrale Kreditausschuß auf zwei spezielle Probleme des zur Diskussion gestellten § 8a KStG aufmerksam. Nach Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege kann die nach dieser Vorschrift zu erfolgende Umqualifizierung von Zinszahlungen in Gewinnausschüttungen bei einer gemeinnützigen GmbH, die beispielsweise als Träger einer medizinischen Facheinrichtung auftritt, im Zuge normaler Finanzierungsvorgänge zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen, da das Gemeinnützigkeitsrecht Ausschüttungen verbiete. Vorgeschlagen wird daher die Herausnahme der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften aus dem Adressatenkreis des § 8a KStG. Der Zentrale Kreditausschuß sieht schwerwiegende steuerliche Probleme für gewinnabhängige Wertpapiere von Publikumsgesellschaften, die keine Informationen darüber besitzen könnten, ob die Rechtsfolge des § 8a KStG eingetreten sei, da ihnen nicht zeitnah bekannt werde, wer zu welchem Zeitpunkt wesentlich beteiligt sei. Man plädiere daher für eine generelle Herausnahme von Inhaberpapieren oder zumindest von börsennotierten Wertpapieren aus einer etwaigen Regelung; hilfsweise sei eine Übergangsregelung für umlaufende Wertpapiere angezeigt.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und denkmalgeschützter Gebäude

Die diesen Gesetzentwurf (Drucksache 11/5680) mitberatenden Ausschüsse haben folgende Voten zu der Gesetzesvorlage abgegeben:

Innenausschuß

Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat auf eine Mitberatung des Gesetzentwurfs verzichtet, da er die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage bereits bei der Beratung des Bundeshaushalts 1990 berücksichtigt hat. In seinem Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung zu dem das Steuerreformgesetz 1990 ergänzenden Teil des Gesetzentwurfs hat er für den Fall einer Zusammenführung beider Gesetzentwürfe festgestellt, daß die Regelungen des Wohnungsbauförderungsgesetzes mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar sind. Einen gesonderten Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß nicht mehr erteilen.

Ausschuß für Wirtschaft

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit großer Mehrheit bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 11/5680 – zu empfehlen, jedoch sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Verlängerung der Bindungsfrist in § 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs dessen grundlegender Idee entgegenwirken würde."

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen bei deutlichem Widerspruch der Fraktion der SPD gegen die vorgesehenen Vergünstigungen für denkmalgeschützte Gebäude vor, dem Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung der sich aus den anliegenden Umdrucken vom 29. November 1989 ergebenden Änderungen die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5680 mit folgender Maßgabe zu empfehlen:

1. Der Ausschuß spricht sich aus wohnungspolitischen Gründen dafür aus, die Sozialbindung bei steuerfreier Entnahme von Gebäuden des Betriebsvermögens (Nr. 2 des Gesetzentwurfs) auf 10 Jahre zu beschränken.

   Dem Finanzausschuß wird insoweit die Prüfung der Frage überlassen, ob dieser Forderung unter Berücksichtigung von steuerpolitischen und steuersystematischen Aspekten entsprochen werden kann.

2. Unter Ablehnung einer zeitanteiligen Regelung wird empfohlen, in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs die ursprüngliche Fassung des § 7k EStG dahin gehend zu modifizieren, daß die Abschreibungsvergünstigungen nur in Anspruch genommen werden können, wenn die dafür zuständige Behörde bescheinigt, daß die Wohnung an einen berechtigten Sozialmieter vermietet ist, oder, daß ein berechtigter Sozialmieter nicht gefunden werden kann (entsprechend § 7 Wohnungsbindungsgesetz)."

Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat auf ein Votum zu dem Gesetzentwurf verzichtet.

b) Maßnahmen zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990

Der Haushaltsausschuß hat dem das Steuerreformgesetz 1990 ergänzenden Teil des vom Finanzausschuß schließlich beschlossenen Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen auf der Basis ihm zur Verfügung gestellter Formulierungshilfen zugestimmt. Über seine Mitberatung nach § 96 der Geschäftsordnung hat er gesondert berichtet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den seinen Aufgabenbereich betreffenden Regelungen einstimmig zugestimmt. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den das Steuerreformgesetz 1990 ergänzenden Teil des vom Finanzausschuß verabschiedeten Gesetzentwurfs mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und einer Gegenstimme der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

c) Antrag zur Fortführung der Steuerbegünstigung für Erfinder

Ausschuß für Wirtschaft

„Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung des anwesenden Mitglieds der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion den Antrag abgelehnt, dem federführenden Finanzausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrags der Abgeordneten Vosen, Bulmahn, Catenhusen u. a. und der Fraktion der SPD – Drucksache 11/3101 – zu empfehlen."

Ausschuß für Forschung und Technologie

„Der Ausschuß für Forschung und Technologie stellt fest, daß der Antrag der Fraktion der SPD in der vorgelegten Fassung durch die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen erledigt ist. Der Ausschuß für Forschung und Technologie schlägt dem federführenden Finanzausschuß folgende Beschlußempfehlung vor: Die Bundesregierung wird aufgefordert, Vorschläge zur Förderung der Erfindertätigkeit im Interesse der Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft vorzulegen."

4. Ausschußempfehlung

a) Maßnahmen zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus

Mit den von der Ausschußmehrheit beschlossenen steuerlichen Anreizen zur Förderung des Wohnungsbaus legen die Koalitionsfraktionen ein Maß-

nahmenbündel vor, das nach ihrer Auffassung geeignet ist, einen wirksamen Beitrag zur Milderung des Wohnungsmangels zu leisten, der aufgrund des starken Zustroms von Übersiedlern aus der DDR und Aussiedlern und der Zunahme von Haushaltsgründungen und der realen Einkommen entstanden ist. Die Koalitionsfraktionen haben sich für die empfohlenen steuerlichen Anreize entschieden, weil es in der augenblicklichen Situation in erster Linie darauf ankommt, schnell wirkende Maßnahmen zu beschließen. Sie sind davon überzeugt, daß das steuerliche Instrumentarium schneller greift als nichtsteuerliche Maßnahmen, die nach ihrer Ansicht mit erheblich höherem Verwaltungsaufwand verbunden und damit weniger effizient sind als die Direktfinanzierung im Rahmen öffentlicher Ausgabeprogramme. Mitnahmeeffekte der vorgeschlagenen steuerlichen Anreize durch Investoren, die ohnehin im Wohnungsbau tätig sind oder tätig werden wollen, können nach Auffassung der Koalitionsfraktionen vernachlässigt werden, weil ein großer Teil der beschlossenen Vergünstigungen an die Sozialbindung des zu schaffenden Wohnraums geknüpft ist. Gewisse verteilungspolitische Aspekte und steuersystematische Bedenken gegen die empfohlenen steuerlichen Maßnahmen müssen nach Auffassung der Koalitionsfraktionen hinter dem alles überragenden Ziel zurücktreten, den vorhandenen Wohnraummangel sobald wie möglich zu beheben und dabei auch unkonventionelle Förderungsmethoden einzusetzen, die zudem befristet sind. Das Steuerprogramm hat nach Auffassung der Koalitionsfraktionen auch den Vorteil, daß es anders als die Direktförderung des Wohnungsbaus das sog. Windhundverfahren ausschließt, bei dem die Investoren zum Zuge kommen, die als erste Förderungsanträge stellen, und daß es potentiellen Investoren zuverlässige Kalkulationsbedingungen bietet. Es hat außerdem den Vorzug, nicht nur den Bund, sondern auch Länder und Gemeinden nach Maßgabe ihrer Anteile am Aufkommen der davon betroffenen Steuern an der Finanzierung der Maßnahmen zu beteiligen. Schließlich weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß die Mittel des Bundes für den sozialen Wohnungsbau für die kommenden Jahre von 1,6 Mrd. DM auf 2,0 Mrd. DM jährlich aufgestockt worden sind, so daß in umfassender Weise auf die eingetretenen Wohnungsengpässe reagiert wird.

Die Fraktion der SPD ist dagegen der Ansicht, daß die von der Ausschußmehrheit beschlossenen steuerlichen Maßnahmen das Ziel, kurzfristig zusätzlichen Wohnraum bereitzustellen und das Wohnungsangebot auf mittlere Sicht der gestiegenen Nachfrage anzupassen, nicht erreichen. Sie ist der Auffassung, daß das Steuerprogramm anders als die Direktförderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erst mit einer größeren zeitlichen Verzögerung wirke und daß seine vorgesehene Befristung dann zu einer konjunkturellen Überhitzung der Bauwirtschaft mit einem höheren Zinsniveau, höheren Baupreisen und höheren Mieten führe. Verteilungspolitisch ist das steuerliche Maßnahmenbündel nach Meinung der Fraktion der SPD ungerecht, weil die von der Ausschußmehrheit empfohlenen steuerlichen Vergünstigungen progressionsabhängig wirken, d. h. daß der daraus entstehende Steuervorteil mit wachsendem Einkommen steigt. Die Direktförderung wirke dagegen unabhängig vom Einkommen des Investors und gezielter als die breit streuenden steuerlichen Maßnahmen. Die Fraktion der SPD erwartet von dem Steuerprogramm Mitnahmeeffekte und befürchtet, daß die beschlossenen Abschreibungsvorteile zur Gründung sog. Bauherrengemeinschaften führen, an denen sich nur gut verdienende Steuerzahler beteiligen können. Sie stehen im Widerspruch zu der aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vorgenommenen Abschaffung der Mehrwertsteueroption bei der Vermietung von Wohnraum zu nichtunternehmerischen Zwecken. Sie laufen darüber hinaus dem Ziel des Abbaus von Steuervergünstigungen entgegen. Weiterhin ist die Fraktion der SPD der Auffassung, daß die von der Ausschußmehrheit vorgeschlagenen steuerlichen Regelungen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Finanzverwaltung führen, weil von den Finanzämtern komplizierte Sachverhaltsermittlungen vorzunehmen und umfangreiche Verwaltungserlasse unvermeidbar seien, zumal in den neuen gesetzlichen Vorschriften eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe verwendet werde und die Regelungen sich teilweise überschnitten. Die Fraktion der SPD befürchtet, daß die Kompliziertheit der vorgeschlagenen Regelungen das Unbehagen der Bürger an der fehlenden Transparenz staatlicher Maßnahmen weiter steigern werde. Zusammenfassend tritt sie dafür ein, das Wohnungsangebot anstelle der von der Ausschußmehrheit empfohlenen steuerlichen Maßnahmen durch eine deutliche Ausweitung des sozialen Wohnungsbaues zu stärken, mietrechtliche Maßnahmen zur Bestandssicherung und zum Umwandlungsschutz zu beschließen und baurechtliche Einzelmaßnahmen stärker als bisher zu ermöglichen.

Ähnlich wie die Fraktion der SPD argumentiert die Fraktion DIE GRÜNEN. Auch sie fordert, dem eingetretenen Mangel an für bedürftige Bevölkerungsschichten erschwinglichem Wohnraum durch eine massive Verstärkung des sozialen Wohnungsbaues zu begegnen.

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit dem Vorschlag, die steuerfreie Entnahme von Gebäuden zu ermöglichen, die zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, sofern sie nach der Entnahme mindestens zehn Jahre lang zu einer sozial verträglichen Miete an Personen mit einem Wohnberechtigungsschein für Sozialwohnungen vermietet werden oder für diese Wohnungen kein Mieter mit Wohnberechtigungsschein zur Verfügung steht und sofern die Entnahme des Gebäudes vor dem Jahr 1993 erfolgt. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN kritisieren an der Vorschrift grundsätzlich, daß sie dem Vermieter nach Ablauf der Bindungsfrist die Möglichkeit eröffne, die betroffenen Wohnungen nach Belieben weiter zu verwenden, sie z. B. in Luxuswohnungen umzuwandeln oder sie gänzlich zu Nichtwohnzwecken umzuwidmen. Die Fraktion der SPD hat darüber hinaus vorgebracht, die Regelung könne dazu führen, daß mit den betreffenden Gebäuden unverhältnismäßig große Grundstücke steuerfrei mitentnommen werden könnten (Beispiel: Betriebsgebäude mit

Raum für nur einige Wohnungen und einem Grundstück von 50000 qm). Hierzu hat die Bundesregierung dargelegt, daß zu dem Begriff „dazugehörender Grund und Boden" in dem BMF-Schreiben vom 12. November 1986 (BStBl. 1986 I S. 531 Nr. 6) und in Abschnitt 133a Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStR Stellung genommen worden sei. Danach richte sich die Abgrenzung des „dazugehörenden Grund und Bodens" nach den allgemeinen Grundsätzen des Bewertungsrechts, nach denen dem Wohnteil eines Gebäudes in der Regel nur eine Grundstücksfläche von bis zu 1000 qm zuzuordnen sei. Der Ausschuß hat sich dennoch einstimmig dafür entschieden, im Gesetzestext klarzustellen, daß bei der steuerfreien Entnahme eines Betriebsgebäudes in den genannten Fällen der dazugehörende Grund und Boden nur „in angemessenem Umfang" steuerfrei mitentnommen werden kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese Bedingung aus der Sicht des Steuerpflichtigen als künftiger Vermieter und nicht als entnehmender Unternehmer zu sehen ist.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung auch zu der Frage Stellung genommen, ob die neue Vorschrift in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG auch dann zur Anwendung komme, wenn das entnommene Gebäude teilweise zu Wohnzwecken und teilweise zu gewerblichen Zwecken umgebaut wird. Sie hat diese Frage bejaht, dabei aber klargestellt, daß nur der auf die Wohnzwecke entfallende Teil der bei der Entnahme aufgedeckten stillen Reserven steuerfrei sei, während der den gewerblichen Zwecken zuzurechnende Teil der stillen Reserven der Steuerpflicht unterliege. Wird ein Gebäude nur teilweise zu Wohnzwecken umgebaut und unter den Voraussetzungen des § 7k Abs. 2 EStG vermietet, so geht der Ausschuß davon aus, daß sich die Steuerbefreiung der Entnahme auf diesen Teil des Gebäudes mit dem anteiligen Grund und Boden beschränkt.

Weiterhin hat sich der Ausschuß in diesem Kontext mit der Dauer der Bindungsfrist befaßt. Die Koalitionsfraktionen hatten in einem Zwischenstadium eine Verlängerung dieser Frist, die auch bei dem neugeschaffenen § 7 k EStG zur Anwendung kommt, von den im Koalitionsentwurf vorgesehenen zehn Jahren auf fünfzehn Jahre vorgeschlagen. Bei der Diskussion dieser Frage hatte der Finanzausschuß die diesbezüglichen Mitberatungsvoten der mitberatenden Ausschüsse für Wirtschaft und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu beachten:

- Der Ausschuß für Wirtschaft hatte gebeten, sehr sorgfältig zu prüfen, ob eine Verlängerung der Bindungsfrist der grundlegenden Idee des Fraktionsentwurfs, potentiellen Wohnraum zu mobilisieren, entgegenwirken könne.
- Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte sich aus wohnungspolitischen Gründen dafür ausgesprochen, die Sozialbindung bei steuerfreier Entnahme von Gebäuden des Betriebsvermögens auf zehn Jahre zu beschränken.

Bei der Entscheidung über die Bindungsfrist hat der Finanzausschuß abgewogen zwischen den Zielen, einerseits den Mobilisierungseffekt der neuen Vorschrift nicht durch einen zu langen Zeitraum (fünfzehn Jahre) zu beeinträchtigen, andererseits aber bei einer kürzeren Bindungsfrist (zehn Jahre) möglicherweise eine verteilungspolitische Diskussion in Kauf zu nehmen. Er hat sich schließlich mit 9 : 6 Stimmen bei einer Stimmenthaltung für die bereits im Fraktionsentwurf vorgesehene zehnjährige Bindungsfrist entschieden.

Klargestellt wurde, daß bei einer eventuellen Umgestaltung eines aus dem Betriebsvermögen für Wohnzwecke entnommenen Gebäudes kein völlig neues Gebäude entstehen darf, wenn die neue Vorschrift in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zur Anwendung kommen soll. Hierzu wurde zwar von einigen Ausschußmitgliedern die Auffassung vertreten, daß bei konsequenter Umsetzung des mit dieser Regelung verfolgten Mobilisierungsgedankens auch der Neuaufbau eines abgerissenen Gebäudes oder die Errichtung eines völlig neuen Wohngebäudes begünstigt sein müsse, doch wurde insoweit auf eine Änderung der Vorschrift verzichtet; dabei geht der Ausschuß davon aus, daß die Begünstigung auch bei größeren Umbaumaßnahmen nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Klargestellt wurde allerdings, daß der Grad der Umbaumaßnahmen vorrangig vom Ziel des Baues guter Wohnsubstanz zu bestimmen ist und nicht von kleinlichen Beurteilungen der „Erhaltung der bestehenden Bausubstanz". Klargestellt wurde auch, daß eine bauliche Umgestaltung eines zu Wohnzwecken entnommenen Betriebsgebäudes keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung ist. Schließlich wurde klargestellt, daß es bei dem Erfordernis, daß das entnommene Betriebsgebäude nicht Wohnzwecken dient, auf die tatsächliche Nutzung des Gebäudes ankommt.

Letztlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß bei der Diskussion der steuerfreien Entnahme von Betriebsgrundstücken die Frage angesprochen wurde, ob die umsatzsteuerlichen Vorschriften zum Vorsteuerabzug Investoren davon abhalten könnten, gewerblich genutzte Räume in Wohnraum umzuwandeln. Die Bundesregierung wurde gebeten zu prüfen, ob in diesen Fällen der Vorsteuerabzug gewährt bzw. beibehalten werden kann.

Im Anschluß an die die Gesetzesberatungen abschließende Sitzung des Finanzausschusses hat die Bundesregierung mitgeteilt, daß in diesen Fällen nach geltendem Recht der Vorsteuerabzug ausgeschlossen sei bzw. berichtigt werden müsse. Einer Änderung des geltenden Rechts stehe insbesondere die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern entgegen.

In der Gesamtabstimmung über die neue Vorschrift in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG ist diese mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der beiden Oppositionsfraktionen angenommen worden.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 7b EStG durch Artikel 1 Nr. 2 des Fraktionsentwurfs ist eine mögliche Änderung des Steuerberatungsgesetzes in bezug auf die Lohnsteuerhilfevereine angesprochen worden. Hierzu wurde ausgeführt, daß Steuerpflichtige mit einer selbstgenutzten Wohnung

in einem Ein- oder Zweifamilienhaus aufgrund einer nach dem neuen § 7c EStG begünstigten Baumaßnahme die Berechtigung verlieren könnten, sich in ihren steuerlichen Angelegenheiten durch Lohnsteuerhilfevereine beraten lassen zu können. Der Ausschuß hat die Bundesregierung um Prüfung der Frage gebeten, ob § 4 Nr. 11 StBerG, die die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine regelt, geändert werden sollte. Ggf. könnte eine solche Änderung im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vorgenommen werden.

Ergänzt hat die Ausschußmehrheit die von den beiden Oppositionsfraktionen abgelehnte Vorschrift eines neuen § 7c EStG, nach der der Ausbau bestehender Gebäude mit Mietwohnungen durch erhöhte Abschreibungen gefördert werden soll, um die Voraussetzung, daß diese Abschreibungsvergünstigung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die betreffende Wohnung keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen worden sind. Darüber hinaus ist klargestellt worden, daß die erhöhten Absetzungen auch dann vorgenommen werden können, wenn die betreffende Wohnung zwischen dem Auszug eines Mieters und dem Einzug eines Nachmieters eine begrenzte Zeit – durch den Mieterwechsel bedingt – leer steht. Die Formulierung „fremden Wohnzwecken dient" umfaßt auch diese Fälle.

Zu den von den beiden Oppositionsfraktionen ebenfalls abgelehnten Vorschlägen, die bisher in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung geregelten Steuervergünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und für Baudenkmale als §§ 7h und 7i in das Einkommensteuergesetz zu übernehmen, hat die Fraktion der SPD dargelegt, daß sie eine Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen nicht sehe, da die derzeitigen Regelungen z. T. unbefristet, z. T. noch bis Ende 1991 gälten. Sie hat auf den bei der Verabschiedung des Wohneigentumsförderungsgesetzes (Drucksache 10/5208) zu den Steuervergünstigungen für Baudenkmale verabschiedeten Entschließungsantrag hingewiesen, in dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gebeten hat, bis Ende Juni 1991 einen Bericht über eine Anschlußlösung für § 82i EStDV (erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Denkmalen) vorzulegen. Dieser Bericht sollte nach Auffassung der Fraktion der SPD zunächst abgewartet und erst danach über eine Anschlußregelung entschieden werden.

Abgelehnt haben die beiden Oppositionsfraktionen auch den neuen § 7k EStG, nach dem erhöhte Abschreibungen für neu errichtete Mietwohnungen gewährt werden sollen, sofern diese Wohnungen zu sozial verträglichen Mieten an Personen mit Wohnberechtigungsschein vermietet werden oder für diese Wohnungen kein Sozialmieter zur Verfügung steht. Die Fraktion der SPD hält die Anreizwirkung dieser Regelung, nach der in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen jeweils 10 v. H. der Herstellungskosten abgeschrieben werden können, im Vergleich zu der erst im Juni dieses Jahres vorgenommenen Verbesserung der allgemeinen Abschreibungssätze (Anhebung auf 7 v. H. in den ersten drei Jahren) für zu gering. Sie ist der Auffassung, daß die Differenz zwischen den beiden Abschreibungen von lediglich 3 v.H. in den Anfangsjahren nicht ausreichend sei, in nennenswertem Umfang potentielle Investoren zur Errichtung von Wohnungen mit zehnjähriger Sozialbindung zu motivieren. Die Anhebung der allgemeinen Abschreibungssätze ohne die von der Fraktion der SPD bereits damals geforderte Sozialbindung erweise sich damit endgültig als ein Fehler, weil dadurch der Spielraum für eine wirkungsvolle Verbindung von steuerlichen Abschreibungen zur Mobilisierung privaten Kapitals mit sozialen Bindungen wohnungspolitisch weitgehend verbraucht worden sei.

Bestätigt hat die Ausschußmehrheit die in dem Fraktionsentwurf in § 7k EStG enthaltene Regelung, nach der eine Vermietung der betreffenden Wohnung an Personen ohne Wohnberechtigungsschein während des Verwendungszeitraums zur rückwirkenden Versagung der Steuervergünstigung auch für solche Zeiträume führen soll, in denen die Wohnung an Personen mit Wohnberechtigungsschein vermietet worden ist. Die Ausschußmehrheit hält es jedoch für geboten, daß von dieser strikten Bindung Ausnahmen zugelassen werden. Sie ist der Auffassung, daß die Vergünstigung jedenfalls dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Wohnung dem eigentlichen Adressatenkreis der Vorschrift zur Vermietung zur Verfügung steht. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben sich ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gegen eine zeitanteilige Regelung ausgesprochen, um einem willkürlichen Ausstieg des Vermieters aus der Sozialbindung, etwa gegen Ende der Bindungsfrist, entgegenzuwirken.

Intensiv hat der Finanzausschuß in diesem Zusammenhang die Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau diskutiert, die Abschreibungsvergünstigung des neuen § 7k EStG auch dann zuzulassen, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, daß ein zum Bezug der Wohnung berechtigter Sozialmieter nicht gefunden werden kann (entsprechend § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes). Die Ausschußmehrheit hat diese Empfehlung im Grundsatz aufgegriffen. Allerdings war sie der Meinung, daß hierbei nicht an die Erteilung der Freistellungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes angeknüpft werden sollte, weil die Voraussetzungen für eine Freistellungsbescheinigung in dieser Vorschrift sehr weit gefaßt sind und daher den zuständigen Behörden einen großen Spielraum lassen. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit muß der potentielle Investor alsbald Klarheit darüber gewinnen, ob ihm die Abschreibungsvergünstigung zur Verfügung steht. Diese soll ihm nach der jetzt gefundenen Regelung nicht versagt werden können, wenn er selbst keinen wohnberechtigten Wohnungssuchenden gefunden und die zuständige Stelle ihm nicht innerhalb von sechs Wochen nach seiner Anforderung einen solchen Wohnungssuchenden nachgewiesen hat. Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt ferner, den Kreis der Wohnberechtigten nicht allein auf die Per-

sonen zu begrenzen, für die eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes ausgestellt worden ist, sondern auch die nach § 88a Abs. 1 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Begünstigten einzubeziehen. Da Wohnungen für diesen Personenkreis mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert werden können, wird es für gerechtfertigt gehalten, ihn auch in die Wohnberechtigung für die durch erhöhte Abschreibungen geförderten Wohnungen einzubeziehen.

Abschließend zum Problemkreis des neuen § 7k EStG hält die Ausschußmehrheit zu Absatz 3 Nr. 2 dieser Vorschrift fest, daß die dort gewählte Formulierung „in Anlehnung" an die Beträge nach § 72 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Saarlandes, dahin gehend zu interpretieren ist, daß diese Beträge auch geringfügig überschritten werden können.

In der von den beiden Oppositionsfraktionen ebenfalls abgelehnten Vorschrift des neuen § 10f EStG sieht die Fraktion der SPD eine Ungleichheit in der steuerlichen Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums gemäß § 10e EStG und der steuerlichen Behandlung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 10f Abs. 1 EStG), weil bei letzterer Vorschrift im Gegensatz zu der des § 10e EStG eine betragsmäßige Begrenzung fehle. Hierzu verweist die Ausschußmehrheit darauf, daß die Obergrenze für die steuerliche Berücksichtigung der betreffenden Aufwendungen bei Baudenkmalen von der Denkmalschutzbehörde bestimmt wird.

Auch gegen den Vorschlag, die Möglichkeit der Nutzungswertbesteuerung für selbstgenutzte Wohnungen in denkmalgeschützten Betriebsgebäuden über das Jahr 1998 hinaus in eine Dauerregelung zu überführen, äußert die Fraktion der SPD erhebliche Bedenken, weil hier eine zeitlich unbegrenzte Öffnungsklausel für die sogenannte Investitionsgutlösung geschaffen werde, von der im Rahmen des Wohneigentumsförderungsgesetzes aus gutem Grund Abstand genommen worden sei. Klargestellt wird, daß der in dem neuen Satz des § 52 Absatz 15 EStG verwendete Begriff des Baudenkmals identisch ist mit dem in dem neuen § 7i Absatz 1 Satz 1 verwendeten gleichen Begriff.

Zu der von der Ausschußmehrheit verabschiedeten Verbesserung des Berlinförderungsgesetzes legen die Koalitionsfraktionen Wert auf die Feststellung, daß mit diesen Regelungen den Wünschen des Berliner Senats nicht nur in vollem Umfang entsprochen worden ist, sondern daß darüber hinaus zwei weitere Maßnahmen zur Förderung des Berliner Wohnungsbaus vorgeschlagen werden. Zum einen handelt es sich dabei um die Möglichkeit, die erhöhten Absetzungen nach § 14a BerlinFG schon für Teilherstellungskosten und Anzahlungen auf Anschaffungskosten auch in den Fällen des § 14a Abs. 1 und 2 BerlinFG in Anspruch nehmen zu können, zum anderen um die Ausdehnung der Regelung nach § 14a Abs. 8 BerlinFG in dem Sinne, daß diese Begünstigung künftig auf alle in Berlin (West) neugeschaffenen Eigentumswohnungen ausgedehnt wird, die nach ihrer Anschaffung oder Herstellung mindestens fünf Jahre zu fremden Wohnzwecken vermietet werden. Die Oppositionsfraktionen haben sich bei der Abstimmung über die das Berlinförderungsgesetz betreffenden Teile der Gesetzesvorlage der Stimme enthalten, weil sie bei der Förderung des Wohnungsbaus andere Konzepte verfolgen als die von den Koalitionsfraktionen jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen. Wert legen sie jedoch auf die Feststellung, daß auch sie nachhaltig für eine Förderung des Berliner Wohnungsbaus eintreten. Abschließend ist zu den beschlossenen steuerlichen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus zu bemerken, daß der Ausschuß den Bundesminister der Finanzen bittet, zusammen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu prüfen, ob eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, die vorgeschlagenen steuerlichen Vergünstigungen auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

b) Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990

Zu den bei der Verabschiedung des Steuerreformgesetzes 1990 zurückgestellten Fragen und den davon bereits erledigten Punkten vergleiche Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b. Gegenstand des das Steuerreformgesetz 1990 ergänzenden Teils der vorliegenden Beschlußempfehlung sind einige der sog. Restanten sowie eine Reihe zwischenzeitlich hinzugekommener Regelungsvorschläge. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten Beratungsgegenstände dieses Teils des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens, wobei auf die Einzelbegründungen in Abschnitt II verwiesen wird.

Der Ausschuß hat sich einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN dazu entschlossen, die Gewährung des erhöhten steuerfreien Zuschlagsatzes für Nachtarbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr und die Ausdehnung der Sonn- und Feiertagszeit auf den darauffolgenden Tag bis 4.00 Uhr nicht mehr von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend nachts gearbeitet hat. Die Fraktion der SPD hat hierzu ausdrücklich erklärt, daß der entsprechende Ergänzungsantrag von ihr in Form eines gemeinsamen Antrags mitgetragen werde. Die Maßnahme wird vorgeschlagen, weil das Ziel der derzeitigen Regelung, den erhöhten Steuervorteil nur solchen Arbeitnehmern zu gewähren, die überwiegend Nachtarbeit leisten, in vielen Fällen nicht erreicht wird. Der Ausschuß hält es daher für sachgerecht, Nachtarbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr unter Beibehaltung der übrigen Voraussetzungen für den erhöhten steuerfreien Zuschlagssatz generell höher zu begünstigen.

Die Frage der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit nunmehr hinreichend geklärt. Der Rechtsausschuß hat inzwischen mitgeteilt, daß keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Regelungen erhoben werden. Die Beschlußempfehlung beinhaltet insoweit im wesentlichen die Übernahme der im Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 vorgeschlagenen Formulierungen. Die Fraktion der SPD lehnt diese Maßnah-

me ab, da sie zu einer unerwünschten Senkung der Eigenkapitalquoten der Unternehmen und damit zu einer relativen Erhöhung der Steuerbelastung der Betriebe führe. Sie bezeichnet sie als Schritt in die falsche Richtung. Die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Einzelabstimmung über diese Maßnahme nicht anwesend.

Die Ausschußmehrheit schlägt weiterhin vor, als Folge der mit dem Steuerreformgesetz 1990 beschlossenen allgemeinen Zulassung der Lifo-Methode bei der Bewertung des Vorratsvermögens im Ertragsteuerrecht ein steuerliches Hindernis zu beseitigen, das den Unternehmen den Übergang zur Lifo-Methode erschwert. Da auch künftig die gleichzeitige Anwendung von Lifo-Methode und Importwarenabschlag ausgeschlossen sein soll, sind die Unternehmen, in deren Bilanz ein Importwarenabschlag enthalten ist, beim Übergang zur Lifo-Methode gezwungen, den Importwarenabschlag gewinnerhöhend aufzulösen. Um diese Unternehmen wegen der hieraus resultierenden Steuerforderungen nicht vom Übergang zur Lifo-Methode abzuhalten, ist nunmehr vorgesehen, den Auflösungsgewinn bilanztechnisch zu neutralisieren. Die Fraktion der SPD lehnt diese Maßnahme ab, da sie hierin im Zusammenhang mit der Lifo-Methode eine nicht gerechtfertigte doppelte Steuerbegünstigung erblickt. Durch die vorgesehene Regelung wirke sich die Steuervergünstigung des Importwarenabschlags ohne zeitliche Begrenzung neben der Vergünstigung durch die Lifo-Methode weiter aus, ohne daß es darauf ankommt, ob die Voraussetzungen für den gewährten Abschlag auch weiterhin erfüllt sind. Die Koalitionsfraktionen sind hingegen der Auffassung, daß die vorgeschlagene Freistellung des Auflösungsgewinns vertretbar sei, da damit lediglich die in der Vergangenheit erfolgte Bildung eines Importwarenabschlags respektiert werde.

Die Ausschußmehrheit hält es für sachgerecht, die Übertragung von Gewinnen aus Anteilsveräußerungen auf gleichartige Neuanschaffungen durch Unternehmen, die als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind, in vollem Umfang gemäß § 6b EStG zu begünstigen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß Veräußerungsgewinne von Anteilseignern, die ihre Beteiligung unmittelbar im Privatvermögen halten, steuerfrei sind, und daß dementsprechend Veräußerungsgewinne auch dann steuerfrei sein sollten, wenn die Beteiligung mittelbar über eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehalten wird. Die Ausschußmehrheit verweist darauf, daß diese Maßnahme dem durch das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verfolgten Zweck entspreche, die Kapitalausstattung nicht börsennotierter Unternehmen durch die Zusammenfassung von Risikokapital in Beteiligungsgesellschaften zu stärken. Von dem dem Ausschuß ursprünglich vorliegenden Vorschlag, die genannten Veräußerungsgewinne nicht vollständig, sondern lediglich bis zur Höhe von 50 v. H. zu begünstigen, wurde aufgrund dieser Überlegungen Abstand genommen. Die Fraktion der SPD hat sich bei der Einzelabstimmung über diese Maßnahme der Stimme enthalten, während die Fraktion DIE GRÜNEN dabei nicht anwesend war.

Beschlossen hat die Ausschußmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN, den Höchstbetrag des sog. begrenzten Realsplitting von 18 000 DM auf 27 000 DM anzuheben. Zugleich soll auf das Erfordernis der jährlich zu wiederholenden Zustimmungserklärung des Unterhaltsberechtigten zugunsten einer Regelung verzichtet werden, nach der die Zustimmung, abgesehen von der aufgrund eines Urteils fingierten (§ 894 ZPO), bis auf Widerruf wirkt. Die Koalitionsfraktionen führen zu dieser Maßnahme an, daß die Aufstockung des Höchstbetrags dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung trage und daß die Wirksamkeit der Zustimmung bis auf Widerruf eine Vereinfachung sowohl für die beteiligten Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung bringe, die gleichwohl die Interessen des Unterhaltsberechtigten wahre.

Die Fraktion der SPD lehnt die vorgeschlagenen Änderungen des begrenzten Realsplitting ab. Sie ist der Auffassung, daß die Änderungen zu Lasten des in der Regel wirtschaftlich schwächeren Teils – das sei in den meisten Fällen die unterhaltsberechtigte Frau – gehen. Die vorgesehene Regelung, nach der die Zustimmung, die eine Versteuerung der Leistungen bei der unterhaltsberechtigten Person zur Folge hat, bis auf Widerruf gilt und nur vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, widerrufen werden kann, beeinträchtige die Rechtsstellung der Unterhaltsberechtigten. Vor Beginn des Kalenderjahres könnten die steuerlichen Auswirkungen in vielen Fällen noch nicht überblickt werden, weil noch nicht feststehe, in welcher Höhe insgesamt Einkünfte anfallen werden. In dem Zeitpunkt, in dem die Auswirkungen überblickt werden könnten, sei es jedoch im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage für einen Widerruf der Zustimmung zu spät. Die vorgesehene Zustimmungsregelung sei damit frauenfeindlich.

Vor allem spricht sich die Fraktion der SPD auch gegen die Anhebung des Höchstbetrags aus, weil durch diese Maßnahme der höchstmögliche Steuervorteil um 2 700 DM auf 9 700 DM erhöht werde. Diese Steuervergünstigung für Geschiedene stehe in keinem Verhältnis mehr zu den Leistungen, die Familien für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern gewährt werden. Da nach Auskunft der Bundesregierung nur in rd. 10 000 Fällen die bisherige Grenze überschritten wird, handele es sich um eine spezielle Steuervergünstigung für eine kleine Zahl von Personen mit hohen Einkünften.

Zu der Frage, ob die vorgeschlagenen Änderungen des Realsplitting nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zulässig seien, ist vom Ausschuß auf Antrag der Fraktion der SPD eine Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erbeten worden. Diese Stellungnahme hat ergeben, daß der Grundsatz des sog. Sachzusammenhangs dieser Maßnahme nicht entgegensteht.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN schlägt der Ausschuß vor, klarzustellen,

daß Nachversicherungsbeiträge für Abgeordnete, die bei ihrem Ausscheiden aus einem Parlament weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben haben, steuerfrei sind. Mit dieser Maßnahme soll eine Gesetzeslücke geschlossen werden.

Die von der Ausschußmehrheit vorgeschlagene Ausdehnung des Zeitraums, in dem das Finanzamt nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eine Anpassung der Vorauszahlungen vornehmen kann, von zwölf auf fünfzehn Monate lehnt sich an die Karenzfrist bei der sog. Vollverzinsung an. Die Fraktion der SPD lehnt diese Fristverlängerung ab, da sie die zur Zeit geltende Jahresfrist für ausreichend hält und sie nicht gerechtfertigte Zinsvorteile für die betroffenen Steuerpflichtigen zu Lasten des Fiskus befürchtet.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Arbeitgeber zu gestatten, an seine Arbeitnehmer gezahlte Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Satz von 15 v. H. pauschal zu versteuern. Aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 sind diese Zuschüsse im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2000 DM grundsätzlich dem Arbeitslohn hinzuzurechnen.

Mit dieser Maßnahme soll insbesondere verhindert werden, daß die genannten Zuschüsse mit Sozialabgaben belastet werden. Eine derartige Belastung wird als nicht gerechtfertigt angesehen, da Zuschüsse der genannten Art auch bisher sozialversicherungsfrei waren. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgaben richtet sich grundsätzlich nach dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt mit Ausnahme pauschal versteuerter Beträge.

Die Fraktion der SPD begrüßt diese Entlastung im Interesse der Arbeitnehmer. Sie verweist jedoch darauf, daß sie schon bei der Beratung des Steuerreformgesetzes 1990 auf die Probleme aufmerksam gemacht habe, die mit der damals gegen ihre Stimmen beschlossenen Regelung des steuerfreien Werbungskostenersatzes verbunden sind. Diese Regelung werde nunmehr zum zweitenmal korrigiert. Sie ist der Auffassung, daß das nach ihrer Ansicht mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag verbundene verfassungsrechtliche Risiko (vgl. Erster Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990, Drucksache 11/2536, S. 48) durch die jetzige Maßnahme noch wachse, weil sich die in vielen Fällen vorhandene Freibetragswirkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags dadurch erhöhe. Zugleich weist sie darauf hin, daß die Eröffnung der Möglichkeit, die genannten Zuschüsse pauschal zu versteuern, dazu führen könne, daß Barlohnerhöhungen künftig in Fahrtkostenzuschüsse umgewandelt werden.

Erneut eingehend erörtert hat der Finanzausschuß die steuerlichen Probleme der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch die Anteilseigner. Grundlage hierfür waren die Vorschläge des Bundesministers der Finanzen, um die der Deutsche Bundestag in seiner Entschließung zum Steuerreformgesetz 1990 gebeten hatte (vgl. Abschnitt I Nr. 2). Der Bundesminister der Finanzen hatte nach Erörterung der Frage mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Formulierungshilfe mit einer umfassenden Lösung des Problems der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, der sog. großen Lösung, vorgelegt. Danach sollte – über den Vorschlag im Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 hinaus – die Gesellschafter-Fremdfinanzierung sowohl gegen gewinn- und umsatzabhängige als auch gegen gewinn- und umsatzunabhängige Vergütungen geregelt werden.

Angesichts der in der öffentlichen Anhörung vom 27. September 1989 geäußerten Kritik an der vorgeschlagenen Lösung zur Einschränkung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung und der außergewöhnlich großen Schwierigkeiten einer solchen Regelung hat sich der Finanzausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN entschlossen, eine gesetzliche Lösung nochmals zurückzustellen. Die Finanzverwaltung hat im BMF-Schreiben vom 16. März 1987 (BStBl. I S. 373) und den entsprechenden Ländererlassen die Grundsätze für eine verwaltungsmäßige Behandlung der Fälle zusammengefaßt. Der Ausschuß ist der Meinung, daß hiernach die krassen Fälle der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, vor allem bei mißbräuchlichen Gestaltungen, in der Praxis auch weiterhin untersagt werden können. Er bittet den Bundesminister der Finanzen, gegenüber den obersten Finanzbehörden der Länder dafür einzutreten, daß solche Fälle unverzüglich und verstärkt aufgegriffen werden, und dem Finanzausschuß bis etwa zur Mitte der nächsten Legislaturperiode über die Erfahrungen zu berichten.

Der Vorschlag, die Körperschaftsteuerfreiheit von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinen für die in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannten Tätigkeiten auch dann beizubehalten, wenn diese Vereine in gewissem Umfang auch andere als diese Tätigkeiten ausführen, ist von der Fraktion der SPD in der Einzelabstimmung abgelehnt worden.

Die Oppositionsfraktionen haben sich gegen die von der Ausschußmehrheit empfohlenen Änderungen des Bewertungsgesetzes ausgesprochen. Danach sollen

- Jubiläumsrückstellungen ab 1. Januar 1994 bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens unter denselben Voraussetzungen wie im Ertragsteuerrecht berücksichtigt werden,
- die im Ertragsteuerrecht aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 allgemein zugelassene Lifo-Methode zur Bewertung des Vorratsvermögens sowohl im Rahmen der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens als auch bei der Anteilsbewertung nach dem sog. Stuttgarter Verfahren ins Bewertungsrecht übernommen werden.

Die Fraktion der SPD sieht hierin einen Bruch mit den Grundsätzen des Bewertungs- und Vermögensteuerrechts, nach denen das Vermögen mit seinem tatsächlichen Wert zu erfassen sei. Bedenklich sei

die Übernahme der Lifo-Methode in das Verfahren zur Einheitsbewertung des Betriebsvermögens auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung, da Unternehmen, die ihr Vorratsvermögen nach der Lifo-Methode bewerten, gegenüber anderen Unternehmen ungerechtfertigt bevorzugt würden. Die Fraktion der SPD weist darauf hin, daß auch der Vertreter der Bundesregierung in der Ausschußsitzung am 30. November 1989 Bedenken gegen eine Anwendung der Lifo-Methode im Rahmen des Stuttgarter Verfahrens geäußert hat. Demgegenüber vertritt die Ausschußmehrheit die Auffassung, daß die von den Regelungen erwarteten Vereinfachungseffekte die Argumente gegen eine konsequente Übernahme der Lifo-Werte ins Bewertungsrecht in den Hintergrund treten lassen.

Zu den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen umsatzsteuerlichen Maßnahmen ist vorab folgendes zu bemerken:

Der Europäische Gerichtshof hat im anhängigen Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache 342/87 (ABl. EG 1987 Nr. C 333 S. 12) zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) aus Rechnungen mit zu Unrecht oder zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer den Vorsteuerabzug zuläßt. Die noch ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren von wesentlicher Bedeutung, weil die Bundesregierung im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Neuregelung der Rechnungserteilung und des Vorsteuerabzugs vorgeschlagen hat, den Vorsteuerabzug künftig in allen Fällen der zu Unrecht oder zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuer nicht mehr zuzulassen (Artikel 12 Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990, Drucksache 11/2157, S. 38). Diese Maßnahmen hatte der Deutsche Bundestag vom Steuerreformgesetz 1990 abgetrennt.

Es ist nicht auszuschließen, daß die bisher vorgesehene Einschränkung des Vorsteuerabzugs im Widerspruch zu Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie steht. Daher hält es der Ausschuß für geboten, in diesem Gesetz von der im Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 vorgesehenen grundlegenden Neuregelung der Rechnungserteilung und des Vorsteuerabzugs abzusehen und vor weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen in diesem Bereich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 342/87 abzuwarten.

Aus dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 werden jedoch die Maßnahmen übernommen, die nicht im Zusammenhang mit den in der Rechtssache 342/87 vor dem Europäischen Gerichtshof streitigen Fragen stehen. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit des gesonderten Steuerausweises und damit des Vorsteuerabzugs in den Fällen der Mindestbemessungsgrundlage sowie um den Wegfall der Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzverhältnis. Im Zusammenhang mit dem Steuerreformgesetz 1990 wird außerdem § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG geändert und an die 6. EG-Richtlinie angepaßt.

Bei der Neuregelung des gesonderten Steuerausweises in den Fällen der Mindestbemessungsgrundlage hat der Ausschuß eingehend die Frage diskutiert, ob diese Regelung mit Rückwirkung für alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ausgestattet werden sollte. Der Ausschuß entschloß sich bei einigen Stimmenthaltungen für eine Rückwirkung dieser Rechtsänderung. Hierbei ließ er sich von der Überlegung leiten, daß die bisherige Regelung in Einzelfällen systemwidrig zu einer Steuerbelastung innerhalb der Unternehmerkette führt, und daß systemwidrige Wirkungen in möglichst großem Umfang rückgängig gemacht werden sollten. Die mögliche Benachteiligung von Unternehmern, bei denen bereits bestandskräftige Steuerbescheide vorliegen, gegenüber Unternehmern, deren Steuerfestsetzungen noch verfahrensrechtlich korrigierbar sind, hat der Ausschuß erkannt, jedoch unter Abwägung aller Umstände als nicht ausschlaggebend angesehen.

Der Ausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, welche Bemessungsgrundlage bei der in der Zeitungsbranche üblichen kostenlosen Gewährung eines Zeitungsabonnements an die Arbeitnehmer zugrunde zu legen ist. Hierzu hat die Bundesregierung dargelegt, daß es in einigen Fällen möglicherweise bereits an einem steuerbaren Umsatz fehle, wenn die Überlassung eines Arbeitsmittels anzunehmen sei. Darüber hinaus hat sie erklärt, daß sie, sofern von einem steuerbaren Umsatz ausgegangen werden müsse, mit den Ländern eine Regelung anstreben werde, wonach die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage in diesen Fällen den regulären Abonnementpreis der Zeitung nicht übersteige.

Als wichtige Maßnahme im Zusammenhang mit der Schaffung der Deutschen Terminbörse empfiehlt der Ausschuß die Freistellung der Wertpapierdarlehen von der Börsenumsatzsteuer, um insbesondere Verkaufsoptionen attraktiv zu gestalten. Hierzu ist zu bemerken, daß dem Deutschen Bundestag derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorliegt, dessen wesentlicher Bestandteil eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer ist (Drucksache 11/4711), und daß die Aufhebung der Börsenumsatzsteuer von den Koalitionsfraktionen konkret in Aussicht genommen worden ist. Um den Start der Deutschen Terminbörse zu erleichtern, soll die o. g. Maßnahme vorgezogen werden.

Die wichtigsten der übrigen Einzelmaßnahmen zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 ergeben sich aus dem Vorblatt zur vorliegenden Drucksache. Zurückgestellt für ein späteres Gesetzgebungsvorhaben hat der Ausschuß einen Ergänzungsantrag der Koalitionsfraktionen, mittelständische Kapitalbeteiligungsgesellschaften von der Gewerbesteuer zu befreien. Hierzu hat er sich deswegen entschlossen, weil der mitberatende Rechtsausschuß insoweit noch Beratungsbedarf angemeldet hat.

Die finanziellen Auswirkungen des vom Finanzausschuß beschlossenen Gesetzentwurfs im einzelnen sind aus folgender Übersicht zu ersehen:

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohn

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehr- (+)							
			Entstehungsjahr 1990[1])				1990			
			insg.	davon: Bd.	Ld.	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld.	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Aufhebung der 50%-Grenze in § 3b Abs. 3 EStG (Zuschläge für Nachtarbeit)	ESt	– 30	– 13	– 13	– 4	– 27	– 11	– 12	– 4
2	Anhebung der Wertgrenze für Werbegeschenke von 50 DM auf 75 DM (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	GewSt	– 15	– 1	– 2	– 12	– 5	–	– 1	– 4
		ESt	– 21	– 9	– 9	– 3	– 10	– 4	– 4	– 2
		KSt	– 14	– 7	– 7	–	– 5	– 3	– 2	–
		zus.	– 50	– 17	– 18	– 15	– 20	– 7	– 7	– 6
3	Verlängerung der Wideranlagefrist in § 6b EStG auf vier Jahre und bei Gebäuden auf sechs Jahre	ESt	– 9	– 4	– 4	– 1	–	–	–	–
		KSt	– 55	– 27	– 28	–	–	–	–	–
		GewSt	– 26	– 2	– 3	– 21	–	–	–	–
		zus.	– 90	– 33	– 35	– 22	–	–	–	–
4	Erhöhte steuerliche Absetzungen bei Schaffung neuer Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden (§ 7c EStG) (Bauantrag nach dem 2. Okt. 1989)	GewSt	– 13	– 1	– 2	– 10	– 12	– 1	– 2	– 9
		ESt	– 105	– 45	– 46	– 14	– 80	– 34	– 35	– 11
		KSt	– 32	– 16	– 16	–	– 28	– 14	– 14	–
		zus.	– 150	– 62	– 64	– 24	– 120	– 49	– 51	– 20
5	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7k EStG) (Bauantrag nach dem 28. Febr. 1989)	GewSt	– 15	– 1	– 2	– 12	– 19	– 1	– 3	– 15
		ESt	– 24	– 10	– 11	– 3	– 25	– 10	– 12	– 3
		KSt	– 36	– 18	– 18	–	– 46	– 23	– 23	–
		zus.	– 75	– 29	– 31	– 15	– 90	– 34	– 38	– 18
6	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen in Berlin (§§ 14a Abs. 8, 14c, 14d BerlinFG)	ESt/ KSt	– 30	– 14	– 14	– 2	– 15	– 7	– 7	– 1
7	Erhöhung der Obergrenze beim Realsplitting von 18 000 DM auf 27 000 DM (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	ESt/ LSt	– 10	– 4	– 4	– 2	– 10	– 4	– 4	– 2
8	15 vH-Pauschbesteuerung für Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 40 Abs. 2 EStG)	ESt/ LSt	– 60	– 26	– 26	– 8	– 50	– 21	– 22	– 7
9	Erweiterung der Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40b EStG mit einem Pauschsteuersatz von 15 vH für Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen bis 120 DM jährlich je Arbeitnehmer	ESt/ LSt	– 60	– 26	– 26	– 8	– 55	– 23	– 24	– 8

ungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990

/Steuermindereinnahmen (−) in Mio. DM

Rechnungsjahre[2])											
1991				1992				1993			
insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
	Bd.	Ld.	Gem.		Bd.	Ld.	Gem.		Bd.	Ld.	Gem.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
−30	−13	−13	−4	−30	−13	−13	−4	−30	−13	−13	−4
−15	−1	−2	−12	−20	−1	−3	−16	−20	−1	−3	−16
−20	−8	−9	−3	−29	−12	−13	−4	−25	−11	−11	−3
−10	−5	−5	−	−26	−13	−13	−	−15	−7	−8	−
−45	−14	−16	−15	−75	−26	−29	−20	−60	−19	−22	−19
−	−	−	−	−	−	−	−	−4	−2	−2	−
−	−	−	−	−	−	−	−	−24	−12	−12	−
−	−	−	−	−	−	−	−	−12	−1	−2	−9
−	−	−	−	−	−	−	−	−40	−15	−16	−9
−25	−2	−3	−20	−39	−3	−5	−31	−40	−3	−5	−32
−180	−77	−78	−25	−315	−134	−137	−44	−340	−145	−148	−47
−60	−30	−30	−	−96	−48	−48	−	−100	−50	−50	−
−265	−109	−111	−45	−450	−185	−190	−75	−480	−198	−203	−79
−36	−3	−5	−28	−56	−4	−7	−45	−54	−4	−7	−43
−53	−22	−23	−8	−85	−36	−37	−12	−90	−38	−39	−13
−86	−43	−43	−	−134	−67	−67	−	−136	−68	−68	−
−175	−68	−71	−36	−275	−107	−111	−57	−280	−110	−114	−56
−45	−20	−20	−5	−65	−29	−29	−7	−50	−23	−23	−4
−16	−7	−7	−2	−10	−4	−4	−2	−10	−4	−4	−2
−50	−21	−22	−7	−80	−34	−35	−11	−60	−26	−26	−8
−60	−26	−26	−8	−60	−26	−26	−8	−60	−26	−26	−8

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehr- (+)							
			Entstehungsjahr 1990[1])				1990			
			insg.	davon: Bd.	Ld.	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld.	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10	Gewerbekapitalsteuerfreiheit für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 GewStG)	GewSt	− 20	− 1	− 3	− 16	− 15	− 1	− 2	− 12
		KSt	+ 10	+ 5	+ 5	–	+ 7	+ 4	+ 3	–
		Saldo	− 10	+ 4	+ 2	− 16	− 8	+ 3	+ 1	− 12
11	Jubiläumsrückstellungen im Bewertungsrecht entsprechend Neuregelung bei der Einkommensteuer (§§ 103a, 109 Abs. 4 BewG)	VSt	− 7	–	− 7	–	–	–	–	–
		GewSt	− 10	− 1	− 1	− 8	–	–	–	–
		KSt	+ 4	+ 2	+ 2	–	–	–	–	–
		ESt	+ 3	+ 1	+ 1	+ 1	–	–	–	–
		Saldo	− 10	+ 2	− 5	− 7	–	–	–	–
12	Übernahme der Lifo-Methode in das Bewertungsrecht (§ 11 Abs. 2 und § 109 Abs. 4 BewG)	VSt	− 28	–	− 28	–	–	–	–	–
		GewSt	− 40	− 3	− 5	− 32	–	–	–	–
		KSt	+ 18	+ 9	+ 9	–	–	–	–	–
		Saldo	− 50	+ 6	− 24	− 32	–	–	–	–
	Insgesamt		−625	−212	−258	−155	−395	−153	−164	− 78

[1]) In den ersten 12 Monaten der Rechtsänderung entstehende Steuermehr-bzw. Steuermindereinnahmen
[2]) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung

c) Fortführung der Steuerbegünstigung für Erfinder

Die Ausschußmehrheit hat den Antrag der Abgeordneten Vosen, Bulmahn u. a. und der Fraktion der SPD zur Fortführung der Steuerbegünstigung für Erfinder (Drucksache 11/3101) gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt. Sie sieht mit der Bundesregierung keine Notwendigkeit, die bisherigen Steuervergünstigungen für Erfinder nach den Verordnungen über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder (ErfVO) und über die steuerliche Behandlung der Vergünstigungen für Arbeitnehmererfindungen (ArbNErfVO) beizubehalten. Die Ausschußmehrheit bezieht sich hierbei auf eine Stellungnahme der Bundesregierung, um die bei der Beratung des Steuerreformgesetzes 1990 gebeten worden war (Erster Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990, Drucksache 11/2536, Seite 57).

In dieser Stellungnahme hat die Bundesregierung nach Auffassung der Ausschußmehrheit überzeugend dargelegt, daß der Bedeutung der Erfindertätigkeit für die Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft mit dem allgemeinen steuerlichen Instrumentarium angemessen Rechnung getragen werden kann. Insbesondere sei gewährleistet, daß Anlaufverluste aus Erfindertätigkeit abzugsfähig sind. Sie hat auf den großzügigen Maßstab verwiesen, den die Finanzverwaltung – der Rechtsprechung des BFH folgend – bei freien Erfindern bei der Abgrenzung zur Liebhaberei anlege, sowie auf die Regelung des Verlustabzugs nach § 10d EStG, die neben einem begrenzten Verlustrücktrag einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag vorsehe. Darüber hinaus partizipierten Erfinder an der für kleine und mittlere Betriebe geschaffenen, günstigen Abschreibungsregelung des § 7g EStG, wonach bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im ersten Jahr der Nutzung bis zur Hälfte der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden könnten. Außerdem finde bei Erfindern § 34 Abs. 3 EStG Anwendung, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Verteilung von Erfindervergütungen auf drei Jahre zulasse.

Die Ausschußmehrheit geht davon aus, daß die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus Erfindertätigkeit insbesondere aufgrund des zeitlich unbefristeten Verlustvortrags auch in Zukunft sichergestellt ist. Sie geht weiterhin davon aus, daß die Finanzverwaltung bei der Abgrenzung solcher Verluste von der sog. Liebhaberei auch künftig einen großzügigen Maßstab anlegt. Diese Anliegen werden, nachdem der Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt worden ist, von den Oppositionsfraktionen geteilt.

Dem Finanzausschuß lag eine Eingabe vor, in der eine Verbesserung der steuerlichen Situation von Arbeitnehmererfindern gefordert wird. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM

Rechnungsjahre²)											
1991				1992				1993			
insg.	davon: Bd.	Ld.	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld.	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld.	Gem.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
– 20	– 1	– 3	– 16	– 25	– 2	– 3	– 20	– 20	– 1	– 3	– 16
+ 10	+ 5	+ 5	–	+ 13	+ 6	+ 7	–	+ 10	+ 5	+ 5	–
– 10	+ 4	+ 2	– 16	– 12	+ 4	+ 4	– 20	– 10	+ 4	+ 2	– 16
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
– 17	–	– 17	–	– 42	–	– 42	–	– 85	–	– 85	–
– 25	– 2	– 3	– 20	– 62	– 4	– 9	– 49	–125	– 9	– 17	– 99
+ 12	+ 6	+ 6	–	+ 24	+ 12	+ 12	–	+ 60	+ 30	+ 30	–
– 30	+ 4	– 14	– 20	– 80	+ 8	– 39	– 49	–150	+ 21	– 72	– 99
–726	–270	–298	–158	–1 137	–412	–472	–253	–1 230	–409	–517	–304

In der Schlußabstimmung ist der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen angenommen worden. Der Antrag der Fraktion der SPD zur Fortführung der Steuervergünstigungen für Erfinder wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen abgelehnt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Einkommensteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 62 EStG)

Nach dem Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) gehören Ersatzkassen seit dem 1. Januar 1989 zu den gesetzlichen Krankenkassen. Die in § 3 Nr. 62 Satz 1 2. Halbsatz EStG enthaltene Sonderregelung, die auf die bisherige Stellung der Ersatzkassen Rücksicht nimmt, kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 3b EStG)

Der erhöhte steuerfreie Zuschlagssatz für Nachtarbeit in der Zeit von 0 bis 4 Uhr und die Ausdehnung der Sonn- und Feiertagszeit auf den darauffolgenden Tag bis 4 Uhr ist nach § 3b EStG i. d. F. des Steuerreformgesetzes 1990 davon abhängig, daß der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend (mehr als 50 v. H. seiner Arbeitszeit) nachts gearbeitet hat. Hierdurch sollten die nachteiligen Auswirkungen aus der Einschränkung der Steuerfreiheit bei den Arbeitnehmern mit ständiger Nachtarbeit abgemildert werden.

In vielen Fällen wird aber das Gesetzesziel nicht erreicht. Durch eine Umstellung des Lohnzahlungszeitraums können auch solche Arbeitnehmer in den Genuß des höheren Steuervorteils gelangen, die z. B. nur in einer Woche, nicht aber im gesamten Monat überwiegend nachts arbeiten. Schwerer wiegt, daß ein Arbeitnehmer, der im Normalfall im Lohnzahlungszeitraum nicht überwiegend nachts arbeitet, nur aufgrund arbeitsfreier Zeiten wie Urlaub, Feiertage oder Krankheit, die Voraussetzungen der überwiegenden Nachtarbeit erfüllen und somit durch Fehlzeiten den steuerfreien Anteil seines Arbeitslohns und damit sein Nettoeinkommen erhöhen kann.

Die vorgesehene Änderung verzichtet deshalb auf die bisherige 50-v. H.-Grenze.

Zu Nummer 3 (§ 4 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 1 Nr. 1)

Die Wertgrenze für Geschenke soll auf 75 DM angehoben werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 8 – neu)

aus Drucksache 11/5680

Zu Nummer 4 (§ 5 EStG)

Auf die Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157, S. 139 – Zu Nummer 5) wird hingewiesen.

Abweichend von diesem Entwurf werden statt der Worte „Ansatz- oder Bewertungswahlrechte" die Worte „Wahlrechte bei der Gewinnermittlung" verwendet, um zu vermeiden, daß die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG mißverstanden wird. Nach dieser Vorschrift ist das Betriebsvermögen für die steuerrechtliche Gewinnermittlung „anzusetzen", das nach handelsrechtlichen Grundsätzen auszuweisen ist. Würden Ansatz- und Bewertungswahlrechte im neuen Satz 2 gesondert erwähnt, könnte daraus geschlossen werden, daß in Satz 1 nur der Ansatz dem Grunde und nicht auch der Höhe nach gemeint sei.

Die Regelung, die die Preissteigerungsrücklage von dem Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit ausnimmt, soll nicht in § 5 EStG, sondern in die Ermächtigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG aufgenommen werden (vgl. Nummer 26). Die Ermächtigungsvorschrift, die diese Rücklage betrifft, ist nämlich durch das Steuerreformgesetz 1990 befristet worden.

Zu Nummer 5 (§ 6 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb (Nummern 1 und 2)

Auf die Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157, S. 139 – Zu Nummer 5) wird hingewiesen. Abweichend von diesem Entwurf wird für die Fälle, in denen ein Wirtschaftsgut bei Betriebseröffnung oder sonst durch Einlage in den Betrieb gelangt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 EStG), die Höchstgrenze der Zuschreibung aus Gründen der Klarstellung besonders genannt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 2a)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 1)

Die allgemeine Regelung der umgekehrten Maßgeblichkeit in § 5 EStG (vgl. Nummer 4) macht eine gesonderte Regelung für die Lifo-Bewertungsmethode entbehrlich.

Zu Dreifachbuchstaben bbb und ccc (Sätze 2 und 3)

Durch das Steuerreformgesetz 1990 wurde die Lifo-Methode zur Bewertung des Vorratsvermögens einkommensteuerrechtlich für Wirtschaftsjahre nach 1989 allgemein zugelassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG). Voraussetzung für die Anwendung der Lifo-Bewertung ist u. a., daß der Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren (Importwarenabschlag) nach § 80 EStDV nicht in Anspruch genommen wird. Der Vorratsbestand am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung der Lifo-Bewertung vorangeht, gilt mit seinem Durchschnittswert als erster Zugang des neuen Wirtschaftsjahrs (Ausgangswert). Es ist bisher nicht vorgesehen, den Importwarenabschlag bei der Berechnung des Ausgangswerts für die Lifo-Bewertung zu berücksichtigen. Danach müßten die Unternehmer vor dem Übergang zur Lifo-Bewertungsmethode den Importwarenabschlag gewinnerhöhend auflösen.

Dieses steuerliche Hindernis führt jedoch wegen des Umfangs der Warenvorräte dazu, daß die Anwendung der Lifo-Bewertung in diesem Bereich praktisch ausgeschlossen ist. Deshalb ist vorgesehen, den Importwarenabschlag des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung der Lifo-Bewertung vorangeht, bei der Berechnung des Ausgangswertes für die Lifo-Bewertung abzuziehen. Im übrigen soll es bei der Regel verbleiben, daß eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Lifo-Bewertung und Importwarenabschlag ausgeschlossen ist.

Beim Abzug des Importwarenabschlags vom Ausgangswert ist jedoch zu berücksichtigen, daß aufgrund der Steuerreform 1990 der Importwarenabschlag für alle betroffenen Unternehmen in zwei Stufen von 20 v. H. auf 10 v. H. gesenkt wird (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m Satz 2 EStG). Diese Halbierung müssen auch die Unternehmen gegen sich gelten lassen, die zur Lifo-Bewertung übergehen. Entscheidet sich ein Unternehmen in dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, für die Lifo-Bewertung und hat es zulässigerweise einen Importwarenabschlag von mehr als 15 v. H. in Anspruch genommen, so darf es in der Schlußbilanz dieses Wirtschaftsjahrs bei der Berechnung des Ausgangswerts für die Lifo-Bewertung den Importwarenabschlag nur bis zur Höhe von 15 v. H. abziehen. Zum folgenden Bilanzstichtag muß das Unternehmen den Ausgangswert um weitere 5 Prozentpunkte des Importwarenabschlags gewinnerhöhend aufstocken. Wendet das Unternehmen die Lifo-Bewertung erstmals zu diesem oder einem späteren Bilanzstichtag an, darf der Ausgangswert lediglich um einen Importwarenabschlag bis zu einer Höhe von 10 v. H. gemindert werden.

Dieselbe Problematik wie beim Importwarenabschlag ergibt sich auch bei anderen steuerrechtlich zulässigen Bewertungsansätzen, die von der Durchschnittsbewertung abweichen. Der Warenbestand, der beim Übergang zur Lifo-Bewertung vorhanden ist, soll deshalb mit seinem im Zeitpunkt des Übergangs steuerrechtlich zulässigen Wertansatz fortgeführt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 4)

aus Drucksache 11/5680

Durch die vom Ausschuß vorgenommene Änderung wird klargestellt, daß Grund und Boden nur in dem für die Vermietung angemessenen Umfang entnommen werden darf.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Auf die Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157, S. 139 – Zu Nummer 5) wird hingewiesen.

Zu Nummer 6 (§ 6b EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung des letzten Teilsatzes in § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG erlaubt es Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in Verbindung mit der in § 6b Abs. 1 EStG neu angefügten Nummer 5, den bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstandenen Gewinn in voller Höhe von den Anschaffungskosten erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften abzuziehen (Satz 1). Der Anwendungsbereich der Nummer 5 wird ausdrücklich auf Gesellschaften beschränkt, die den Anforderungen und der Aufsicht nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) unterliegen. Die Veräußerungsgewinne von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollen bei der Wiederanlage begünstigt werden, weil ihre Gesellschafter mit den Veräußerungen von Kapitalanteilen grundsätzlich nicht der Einkommensteuer unterliegen würden, wenn sie unmittelbar im Privatvermögen beteiligt wären. Damit wird der durch das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verfolgte Zweck unterstützt, die Kapitalausstattung nicht börsennotierter Unternehmen durch die Zusammenfassung von Risikokapital in Beteiligungsgesellschaften zu stärken.

Satz 2 gewährleistet, daß bei einem Widerruf der Anerkennung oder einem Verzicht auf die Anerkennung die Abzugsmöglichkeit nach § 6b Abs. 1 Nr. 5 EStG rückwirkend aufgehoben werden kann, wenn Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht zuvor öffentlich angeboten worden sind. Satz 3 legt fest, daß für die Körperschaftsteuerfestsetzung Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung darstellen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstaben aa bis cc (Sätze 2, 3 und 5)

Die Frist, innerhalb der ein begünstigter Veräußerungsgewinn erfolgsneutral auf bestimmte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens übertragen werden kann (Wiederanlagefrist), wird allgemein von bisher zwei Jahren auf vier Jahre verlängert. Die Fristverlängerung dient dem Zweck, die Suche nach geeigneten Wiederanlagegütern zu erleichtern. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Wiederanlage von Veräußerungsgewinnen in erworbenen Grund und Boden sowie in erworbene Gebäude. Bei der Reinvestition in ein neu hergestelltes Gebäude verlängert sich die Wiederanlagefrist von bisher vier Jahren auf sechs Jahre, wenn mit der Herstellung des Gebäudes vor Ablauf der allgemeinen Wiederanlagefrist von vier Jahren begonnen worden ist. Für die Reinvestition in neu hergestellte Schiffe soll dagegen – unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Herstellung – stets die allgemeine Wiederanlagefrist von vier Jahren gelten.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 6)

Auf die Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157, S. 139 – Zu Nummer 5) wird hingewiesen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Nach der bisherigen Fassung von § 6b Abs. 6 EStG gelten die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gemindert um den Veräußerungsgewinn, als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wegen dieser Fiktion könnten sich Zweifel ergeben, ob nach Inanspruchnahme eines Abzuges nach § 6b EStG noch die Möglichkeit einer Zuschreibung besteht, da eine Zuschreibung u. a. grundsätzlich auf den Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts begrenzt ist (§ 6 Abs. 1 EStG). Die Änderung stellt deshalb klar, daß § 6b Abs. 6 EStG nur Bedeutung für die weitere Abschreibung des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts hat.

Die Änderung umschreibt außerdem die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzungen oder Substanzverringerung von dem Wirtschaftsjahr des Abzugs an deutlicher als bisher. Im Regelfall bemessen sich die Absetzungen vom Wirtschaftsjahr des Abzugs an nach den um den Abzugsbetrag nach § 6b EStG geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Werden geringwertige Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr des Abzugs angeschafft oder hergestellt, sind für die Möglichkeit der sofortigen Abschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG (vgl. die Wertgrenze von 800 DM) ebenfalls die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend. In den Fällen, in denen das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist, mindern die Absetzungen des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung zusätzlich die Bemessungsgrundlage der Absetzungen vom Wirtschaftsjahr des Abzugs an. Ausnahmsweise wird bei Gebäuden die Bemessungsgrundlage vom Wirtschaftsjahr des Abzugs an lediglich nur um den Abzugsbetrag nach § 6b EStG gekürzt, da die festen Abschreibungssätze die Berücksichtigung einer verkürzten Restnutzungsdauer nicht zulassen. Das Abschreibungsvolumen bleibt in diesen Fällen jedoch um die Abschreibung des Anschaffungs- oder Herstellungsjahrs gekürzt. Wegen der Bemessungsgrundlage für erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen wird auf die Ergänzung des § 7a EStG verwiesen.

Für die Möglichkeit der sofortigen Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG sind die ungeminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen, wenn das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Wird ein begünstigter Veräußerungsgewinn innerhalb der Wiederanlagefrist nicht auf ein Reinvestitionsobjekt übertragen, ist die gebildete steuerfreie Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der Vorteil der Steuerstundung in der Vergangenheit wird nach geltendem Recht durch einen Gewinnzuschlag ausgeglichen. Wegen der Verlängerung der Wiederanlagefrist kommt der Gewinnzuschlagsregelung künftig besondere Bedeutung zu. Durch die vorgesehene Neufassung der Vorschrift wird sichergestellt, daß der Gewinnzuschlag in Höhe von 6 v. H. des aufgelösten Rücklagebetrags für jedes volle Wirtschaftsjahr erhoben wird, in dem die Rücklage bestanden hat, und zwar unabhängig davon, in welchem Wirtschaftsjahr der Steuerpflichtige die Rücklage auflöst.

Zu Buchstabe e (Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur allgemeinen Verlängerung der Wiederanlagefrist auf 4 Jahre (vgl. Einzelbegründung zu Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa bis cc).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung einer Nummer 5 in § 6b Abs. 1 Satz 2 EStG (vgl. Einzelbegründung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 7 (§ 7a EStG)

Die Ergänzung des § 7a Abs. 1 EStG steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 6b Abs. 6 EStG durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Durch die Neuregelung wird bestimmt, von welcher Bemessungsgrundlage erhöhte Absetzungen sowie AfA und Sonderabschreibungen zu bemessen sind, wenn während des Begünstigungszeitraums die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich, insbesondere durch Abzüge nach § 6b Abs. 1 oder 3 EStG oder durch Zuschüsse, gemindert werden. Die Regelung entspricht der Regelung über die Bemessung von Absetzungen und Sonderabschreibungen bei nachträglichen Herstellungs- oder Anschaffungskosten.

Zu Nummer 8 (§ 7b EStG)

aus Drucksache 11/5680

Zu Nummer 9 (§ 7c EStG)

aus Drucksache 11/5680

Der Ausschuß schlägt vor, daß die erhöhten Absetzungen nur dann zugelassen werden sollen, wenn für die Wohnung keine Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 10 (§§ 7h bis 7k EStG)

aus Drucksache 11/5680

Zu § 7i EStG

Der Ausschuß hält die Verdeutlichung in Absatz 1 nicht für erforderlich und schlägt deshalb vor, insoweit die bisher in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe y EStG enthaltene Formulierung unverändert zu übernehmen.

Zu § 7k EStG

Durch Absatz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird nicht hinreichend deutlich, welche Behörde für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zuständig ist. Nach Auffassung des Ausschusses sollen die zeitlichen Voraussetzungen für die Schaffung der neuen Wohnung, das Verbot der Kumulierung mit öffentlichen Mitteln und die Verwendung der Wohnung zu fremden Wohnzwecken von den Finanzbehörden geprüft werden. Die Prüfung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll von der Stelle vorgenommen werden, die auch für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins zuständig ist. Die Bescheinigung dieser Behörde soll dem Steuerpflichtigen als Nachweis der Sozialbindung dienen und materiell-rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen sein. Zur deutlicheren Abgrenzung der Verfahren, die zur Erlangung der Abschreibungsvergünstigung zu beschreiten sind, schlägt der Ausschuß eine Trennung der Anspruchsvoraussetzungen in einen neuen Absatz 2 und einen neuen Absatz 3 vor.

Nach Absatz 2 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs beschränkt sich die Abschreibungsvergünstigung auf die Fälle, in denen die Wohnung an Personen mit Wohnberechtigungsschein vermietet wird. Der Ausschuß schlägt vor, den berechtigten Personenkreis auf alle nach § 88a Abs. 1 Buchstabe b des 2. Wohnungsbaugesetzes berechtigte Personen auszudehnen.

Nach Absatz 2 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs müßten die erhöhten Absetzungen rückwirkend versagt werden, wenn die Wohnung während des 10jährigen Verwendungszeitraums nicht vermietet oder an Personen vermietet wird, die nicht zu dem berechtigten Personenkreis gehören. Der Ausschuß hält diese Rechtsfolge in den Fällen für unbillig, in denen der Steuerpflichtige die Wohnung zwar zur Vermietung an berechtigte Personen bereithält, einen entsprechenden Mieter aber nicht findet. Der Ausschuß empfiehlt deshalb eine Änderung des Gesetzentwurfs, nach der es unschädlich sein soll, wenn eine Wohnung leersteht (§ 7k Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Nr. 5 EStG) oder wenn der Steuerpflichtige im Fall einer Vermietung an eine nicht zum berechtigten Personenkreis gehörende Person durch eine Bescheinigung nachweist, daß ein zum berechtigten Personenkreis gehörender Mieter nicht gefunden werden konnte (§ 7k Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b EStG).

Die übrigen Änderungen des Gesetzentwurfs, insbesondere die Ausgestaltung der Abschreibungsvergünstigung als erhöhte Absetzungen, dienen der Angleichung des § 7k EStG an die Abschreibungsregelungen des § 7c EStG und der §§ 14c und 14d BerlinFG oder sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 11 (§ 9 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

aus Drucksache 11/5680

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Auf die Einzelbegründung in dem Ersten Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2536, S. 77 – zu Nummer 5, Buchstabe c) wird hingewiesen. Durch die Einfügung wird klargestellt, daß Zinsen auf hinterzogene Steuern auch nicht als Werbungskosten abzuziehen sind.

Zu Nummer 12 (§ 10 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1)

Durch die Anhebung der Höchstgrenze auf 27 000 DM wird dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung getragen.

Die Zustimmung soll nunmehr auf Dauer wirken, um zu vermeiden, daß sie – mit der Anlage U zum Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder zur Einkommensteuererklärung – auch dann alljährlich neu erklärt werden muß, wenn sich die für ihre Erteilung maßgeblichen Verhältnisse nicht geändert haben. Eine Dauerwirkung erscheint aber nicht vertretbar, wenn die Zustimmung aufgrund Urteils als erteilt gilt (§ 894 Abs. 1 ZPO). Anderenfalls könnte eine nicht zu rechtfertigende Bindung des Unterhaltsempfängers eintreten, wenn beim Wirksamwerden der Zustimmung für das Streitjahr die Widerrufsfrist für ein späteres Jahr bereits verstrichen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Nach dem Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) gehören Ersatzkassen seit dem 1. Januar 1989 zu den gesetzlichen Krankenkassen. Die in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG enthaltene Sonderregelung, die auf die bisherige Stellung der Ersatzkassen Rücksicht nimmt, kann deshalb entfallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die wegen der Änderung des § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes durch das Steuerreformgesetz 1990 erforderlich ist.

Zu Nummer 13 (§ 10e Abs. 1 EStG)

Es handelt sich lediglich um eine Folge der Neufassung des § 6b Abs. 6 EStG (vgl. Nummer 6 Buchstabe c). Die bisherige Rechtslage wird nicht geändert.

Zu Nummer 14 (§ 10f EStG)

aus Drucksache 11/5680

Zu Absatz 1

Der vom Ausschuß eingefügte Satz 3 stellt klar, daß der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum nicht sowohl erhöhte Absetzungen nach § 7h oder § 7i EStG als auch Abzugsbeträge nach § 10f Abs. 1 EStG für dieselben Aufwendungen und denselben Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

Zu Nummer 15 (§§ 11a und 11b EStG)

aus Drucksache 11/5680

Zu Nummer 16 (§ 12 Nr. 3 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zinsen auf Steuerforderungen nach den §§ 233a, 234 und 237 AO können aufgrund des durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderten § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Der in § 12 EStG enthaltene Hinweis auf diese Abzugsmöglichkeit ist entbehrlich und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 17 (§ 22 Nr. 4 Buchstabe a EStG)

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) bestimmt in § 23 Abs. 2, daß Bundestagsabgeordnete, die bei ihrem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben haben, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Das Europaabgeordnetengesetz und – soweit ersichtlich – die Abgeordnetengesetze der Länder verweisen für ihren Bereich auf diese Regelung. In der Begründung zu dieser Änderung heißt es u. a., durch die Nachversicherung des Bundestages werde erreicht, daß die Beiträge nicht der Einkommensteuer unterliegen (§ 3 Nr. 62 EStG).

§ 3 Nr. 62 EStG sieht die Steuerfreiheit von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers vor, soweit sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden.

Die Besteuerung von Entschädigungen, Versorgungsabfindungen und Versorgungsbezügen, die aufgrund der Abgeordnetengesetze gezahlt werden, richtet sich nach § 22 Nr. 4 EStG. Nach Satz 4 dieser Vorschrift gilt die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 62 EStG nur für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen eines Abgeordneten. Diese Beschränkung bewirkt, daß die Nachversicherungsbeiträge des Bundestages zugunsten des ausgeschiedenen Abgeordneten der Einkommensteuer unterliegen.

Da die Einkommensbesteuerung dieser Beiträge aber gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, liegt eine Gesetzeslücke vor.

Der Ausschuß schlägt vor, § 22 Nr. 4 EStG dahin gehend zu ergänzen, daß § 3 Nr. 62 EStG in vollem Umfang bei der Besteuerung der Abgeordnetenbezüge nach § 22 Nr. 4 EStG angewendet wird.

Zu Nummer 18 (§ 25 Abs. 1 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 25 Abs. 1 schreibt die Veranlagung vor, soweit eine solche nicht nach den §§ 46 und 46a unterbleibt. In Fällen des § 46a, in denen die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Kapitalertragsteuerabzug von 30 v. H. abgegolten war, konnte eine Veranlagung nur auf Antrag durchgeführt werden. Dieses Veranlagungs-Antragsrecht, dem bei Nichtausübung ein Veranlagungsverbot entsprach, ist durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) weggefallen. Durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) ist § 46a aufgehoben worden. Die Verweisung ist daher anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 32 b EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe a)

Das Eingliederungsgeld ist steuerfrei. Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 2 EStG, der die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz steuerfrei stellt. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung soll das Eingliederungsgeld wie alle anderen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterworfen werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstaben g und h)

Die Verdienstausfallentschädigung, die Wehrpflichtige bei Wehrübungen erhalten, wenn sie bei privaten Arbeitgebern beschäftigt sind, ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG). Sie beträgt bisher für Verheiratete 90 v. H. und für Ledige 70 v. H. des ausfallenden Nettoeinkommens. Diese Regelung unterstellt, daß der durch die Verdienstausfallentschädigung nicht gedeckte Teil des ausfallenden Nettolohns dem Arbeitnehmer durch die sich regelmäßig aufgrund der Steuerfreiheit ergebende Steuererstattung im Lohnsteuer-Jahresausgleich zufließt.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes (BR-Drucksache 649/89) soll die Verdienstausfallentschädigung ab 1990 in Höhe des vollen Nettoarbeitsentgelts gezahlt werden. Bei dieser Konzeption würde der Wehrübende unter Einbeziehung der durch die Steuerfreiheit entstehenden Steuererstattungen mehr als sein ausfallendes Nettoeinkommen erhalten. Um diese Steuererstattungen zu verhindern oder zumindest zu verringern, wird die steuerfreie Verdienstausfallentschädigung dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes unterworfen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Durch die Fassung wird klargestellt, daß auch Bezüge des Personals internationaler Organisationen, die nach den jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen unter Progressionsvorbehalt von der deutschen Steuer freigestellt sind, im Rahmen einer Veranlagung berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 20 (§ 33b Abs. 6 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient. Einem Steuerpflichtigen kann wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihm durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend so hilflos ist, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG ein Pflege-Pauschbetrag gewährt werden. Nach der Definition kann zwar unterstellt werden, daß jeder Pflegebedürftige auch behindert ist. Da jedoch nicht jeder Behinderte auch pflegebedürftig ist, sollte anstelle der Bezeichnung „Behinderter" die Bezeichnung „Pflegebedürftiger" gewählt werden.

Zu Nummer 21 (§ 36 EStG)

Die Änderung stellt klar, daß die Anrechnung von Körperschaftsteuer nur möglich ist, wenn die zugrundeliegenden Einnahmen bei der Veranlagung erfaßt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. Abschnitt 213g Abs. 1 EStR). Die Klarstellung ist erforderlich, weil im Zusammenhang mit der Einführung einer strafbefreienden Erklärung durch Artikel 17 des Steuerreformgesetzes 1990 Zweifel entstanden sind, ob die Anrechnung von Körperschaftsteuer in Betracht kommt, wenn für die zugrundeliegenden Einnahmen aus Kapitalvermögen für Veranlagungszeiträume vor 1986 Einkommensteuer nicht festgesetzt wird.

Zu Nummer 22 (§ 37 Abs. 3 EStG)

In Anlehnung an die Karenzfrist (fünfzehn bzw. einundzwanzig Monate) bei der Vollverzinsung wird die Möglichkeit der Anpassung der Vorauszahlungen erweitert.

Zu Nummer 23 (§ 40 Abs. 2 EStG)

Nach der im Zusammenhang mit der Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2000 DM im Steuerreformgesetz 1990 vorgenommenen Einschränkung der Steuerfreiheit von Werbungskosten-Ersatzleistungen sind Fahrtkostenzuschüsse und die Gestellung von Beförderungsmitteln an Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 1990 grundsätzlich dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Durch die gleichzeitig wirksam werdenden Steuerentlastungsmaßnahmen des Steuerreformgesetzes 1990 wird die steuerliche Belastung hieraus aufgefangen. Dagegen würde die mit der Besteuerung verbundene Sozialabgabenbelastung nicht in allen Fällen durch die verbleibende Steuerentlastung ausgeglichen werden können. Die angestrebte Entlastung der betroffenen Arbeitnehmer kann al-

lerdings dadurch ermöglicht werden, daß die fraglichen Arbeitgeberleistungen in den Katalog der nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal besteuerbaren Bezüge einbezogen werden. Denn die nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Bezüge gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Zugleich soll ein Pauschsteuersatz von 15 v. H. vorgeschrieben werden, der dem Pauschsteuersatz nach § 40b EStG entspricht und ebenso wie jener dem Umstand Rechnung trägt, daß die pauschal besteuerten Bezüge im Rahmen der Regelbesteuerung teilweise die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht erhöhen würden. Außerdem soll die Lohnsteuerpauschalierung nicht die Grenzen überschreiten, die in § 9 EStG für den Werbungskostenabzug der entsprechenden Aufwendungen gezogen worden sind. Dies bedeutet, daß bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug die Arbeitgeberleistung – ausgenommen in den Fällen des § 9 Abs. 2 EStG – nur bis zu einem Betrag von 0,50 DM je Entfernungskilometer pauschal besteuert werden darf. In den Fällen, in denen die pauschal besteuerte Arbeitgeberleistung diesen Betrag nicht erreicht, kann nach der vorgesehenen Regelung nur der Unterschiedsbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der letzte Halbsatz stellt außerdem sicher, daß die Pauschalbesteuerung der hier angesprochenen Arbeitgeberleistungen bei Teilzeitbeschäftigten nicht auf die Pauschalierungsgrenze des § 40a EStG angerechnet wird.

Durch die Erweiterung des § 40 Abs. 2 EStG bleibt die Steuerbefreiung der Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 3 Nr. 32 EStG unberührt. Die Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung für die Sammelbeförderung erscheint insbesondere zur Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens geboten, weil sonst jeweils festgestellt werden müßte, in welchem Umfang der einzelne Arbeitnehmer eine Sammelbeförderungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat. Im übrigen wären die Auswirkungen einer Einbeziehung der Sammelbeförderung in die Pauschbesteuerung gegenüber der Steuerbefreiung verhältnismäßig unbedeutend, weil die Sammelbeförderung für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mit dem Kilometerpauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG bewertet werden könnte. In der Steuerfreistellung der Sammelbeförderung kann auch nicht ein Privileg für Arbeitnehmer von Großunternehmen gesehen werden, weil auch kleinere Unternehmen Sammelbeförderungen durchführen können und auch durchführen. Die Beförderung von zwei Arbeitnehmern ist steuerlich bereits als Sammelbeförderung anzuerkennen.

Zu Nummer 24 (§ 40b EStG)

Nach der Aufhebung des Zukunftssicherungsfreibetrags von 312 DM in § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung würden künftig Arbeitgeberbeiträge zu Gruppenunfallversicherungen der Arbeitnehmer als Arbeitslohn versteuert werden müssen. Demgegenüber können die bisher ebenfalls im Rahmen des Zukunftssicherungsfreibetrags steuerbefreiten Beiträge für die Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, zumal die Pauschalierungsgrenze durch das Steuerreformgesetz 1990 um 600 DM angehoben worden ist. Um derart unterschiedliche Folgen auszuschließen, erscheint es geboten, die Möglichkeit der Lohnsteuer-Pauschalierung des § 40b EStG auf Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen auszudehnen. Die hier vorgesehene Ergänzung des § 40b EStG enthält eine eigenständige Pauschalierungsregelung, die auf eine durchschnittliche Beitragsleistung von 120 DM jährlich begrenzt ist. Diese Pauschalierungsgrenze wird den tatsächlichen Verhältnissen ausreichend gerecht.

Zu Nummer 25 (§ 41 Abs. 1 EStG)

Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist in § 41 EStG die Verpflichtung der Arbeitgeber eingeführt worden, im Lohnkonto die Fälle zu vermerken, in denen während der Dauer des Dienstverhältnisses zeitweise kein Arbeitslohnanspruch bestanden hat, z. B. im Krankheitsfall nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Die Zahl solcher Lohnunterbrechungen ist sodann in die Lohnsteuerkarten einzutragen, so daß die Finanzämter hierdurch Hinweise darauf erhalten, daß der Arbeitnehmer Lohnersatzleistungen bezogen haben kann, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen. Bei der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung hat sich gezeigt, daß einerseits bereits geringfügige Lohnausfälle (z. B. Arbeitsunterbrechung für einen Tag) zu Aufzeichnungen verpflichten, obwohl entsprechende Lohnersatzleistungen nicht anfallen, und andererseits Aufzeichnungen unterbleiben, obwohl Lohnersatzleistungen anfallen, z. B. wenn im Krankheitsfall lediglich vermögenswirksame Leistungen fortgezahlt werden. Um eine sinnvollere Erfassung der steuerlich relevanten Fälle zu ermöglichen, soll deshalb die Aufzeichnungspflicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Arbeitslohnanspruch für mindestens 5 aufeinander folgende Arbeitstage weggefallen ist; sie soll andererseits auch dann greifen, wenn der Arbeitslohnanspruch nicht vollständig, aber im wesentlichen weggefallen ist.

Zu Nummer 26 (§ 51 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe b)

Auf die Einzelbegründung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 1 EStG) wird hingewiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe n)

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n EStG i. V. m. § 81 EStDV zulässigen Sonderabschreibungen im Kohle- und Erzbergbau sollen aufgrund der Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1990 nur noch für vor dem 1. Januar 1990 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können. Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten blieben daher von den bisherigen Abschreibungserleichterungen ausgenommen, wenn die Investitionen erst nach dem 31. Dezember 1989 abgeschlossen werden. Der Ausschuß empfiehlt eine Ausdehnung der Abschrei-

bungsmöglichkeiten auf alle Investitionsaufwendungen des Jahres 1990 in Anlehnung an die Übergangsregelung nach § 8 Abs. 1 InvZulG, die bei Wegfall des Investitionszulagengesetzes durch das Steuerreformgesetz 1990 getroffen worden ist.

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstabe r)

aus Drucksache 11/5680

Zu Doppelbuchstabe dd (Buchstabe y)

aus Drucksache 11/5680

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a)

Anpassung an die durch das Steuerreformgesetz geänderte Vorschrift des § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG. Hierdurch wurde auf den amtlichen Vordruck zum Nachweis der Bewirtungskosten verzichtet.

Zu Nummer 27 (§ 52 EStG)

Es handelt sich um Regelungen zur zeitlichen Anwendung der geänderten Vorschriften.

Buchstabe n bestimmt, daß die klarstellende Änderung des § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG (vgl. Zu Nummer 21) entsprechend der bisherigen Besteuerungspraxis auch auf Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 – Körperschaftsteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 5 KStG)

Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG sind Genossenschaften und Vereine steuerfrei, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf bestimmte Tätigkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ihrer Mitglieder beschränkt.

Geht der Geschäftsbetrieb auch nur geringfügig über den abgesteckten Rahmen hinaus, so verliert eine solche Vereinigung insgesamt die Steuerfreiheit. Damit wird die derzeitige Fassung der Vorschrift ihrer Zielsetzung, den Landwirten dadurch zu helfen, daß sie durch Zusammenschlüsse Produktion oder Absatz ihrer Erzeugnisse verbessern, nicht mehr gerecht. Besonders im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der EG besteht zwar einerseits ein dringendes Bedürfnis, § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG auszudehnen. Andererseits muß die Ausdehnung mit Blick auf mögliche Wettbewerbsstörungen gegenüber gewerblichen Unternehmen, die bei vergleichbarer Tätigkeit voll steuerpflichtig sind, in Grenzen gehalten werden.

Der Ausschuß hat gesehen, daß die Ausdehnung zu nicht unerheblichen Verwaltungserschwernissen führen kann. Denn es wird – anders als z. B. bei gemeinnützigen Körperschaften, die mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich steuerpflichtig sind – zukünftig unerläßlich sein, den gesamten Geschäftsbereich der land- bzw. forstwirtschaftlichen Genossenschaften daraufhin zu untersuchen, welche Tätigkeiten dem begünstigten Bereich und welche Tätigkeiten dem nicht begünstigten Bereich zuzuordnen sind. Da bei diesen Genossenschaften – anders als z. B. bei der relativ homogenen Tätigkeit der Vermietungsgenossenschaften – häufig die unterschiedlichsten Tätigkeiten anzutreffen sind, wird die Durchführung der zutreffenden Besteuerung in diesen Fällen auf praktische Schwierigkeiten stoßen. Da der Ausschuß davon ausgeht, daß nur ein Teil der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften seine Geschäftstätigkeit wesentlich ausweiten wird, ist er der Meinung, daß sich diese Verwaltungserschwernisse in Grenzen halten werden.

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG sind die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine in Zukunft steuerfrei, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb auf die im Gesetz genannten Tätigkeiten beschränkt. Üben die Unternehmen in geringem Umfang auch andere Tätigkeiten aus, führen diese Tätigkeiten zur partiellen Steuerpflicht. Hinsichtlich der begünstigten Tätigkeiten bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Die partielle Steuerbefreiung wird jedoch aus den genannten Wettbewerbsgründen nicht uneingeschränkt gewährt, sondern – wie für Vermietungsgenossenschaften in § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG – begrenzt. Insoweit wird also zwischen der steuerbefreiten Tätigkeit einerseits und der steuerpflichtigen Tätigkeit andererseits unterschieden. Übersteigen die Einnahmen aus steuerpflichtigen Tätigkeiten 10 v. H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

Die Einführung der 10-v. H.-Grenze macht die weiteren bisherigen Beschränkungen der Steuerfreiheit (Beteiligung an einer Personengesellschaft bzw. mehr als nur geringfügige Beteiligung an einer nichtsteuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft) entbehrlich.

Eine Ausnahme von der 10-v. H.-Grenze ist für Genossenschaften und Vereine vorgesehen, deren Geschäftsbetrieb sich überwiegend auf die Durchführung von Milchqualitätsprüfungen und/oder Milchleistungsprüfungen oder auf die Tierbesamung beschränkt. Die erste Gruppe umfaßt die nach Landesrecht zugelassenen Untersuchungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), die insbesondere im öffentlichen Interesse Milchqualitätsprüfungen für Mitglieder und für Nichtmitglieder durchführen. Auch die sogenannten Tierbesamungsstationen sind in vielen Fällen (insbesondere bei Erkrankungen) darauf angewiesen, neben Zweckgeschäften mit Mitgliedern in größerem Umfang auch solche mit Nichtmitgliedern und Nichtlandwirten durchzuführen. Die Einnahmen aus derartigen Zweckgeschäften können die 10-v. H.-Grenze übersteigen. Der Ausschuß hält es nicht für gerechtfertigt, den Genossenschaften und Vereinen wegen dieser Tätigkeiten die Steuerbefreiung in vollem Umfang zu versagen. Deshalb bleiben die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten bei der Berechnung der 10-v. H.-Grenze, d. h. sowohl bei der Berechnung der Einnahmen aus den steuerlich nicht begünstigten Tätigkeiten als auch bei der Be-

rechnung der gesamten Einnahmen, außer Ansatz. An der Steuerpflicht dieser Tätigkeiten ändert sich dadurch nichts.

Zu Nummer 2 (§ 50 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 43 EStG durch das Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten vom 30. Juni 1989.

Zu Nummer 3 (§ 54 KStG)

Es handelt sich um eine Klarstellung, daß die Zitatänderung in § 50 Abs. 1 Nr. 3 zeitgleich mit den übrigen Änderungen anzuwenden ist, die durch das Steuerreformgesetz 1990 bei der Kapitalertragsteuer eingetreten sind.

Zu Artikel 3 – Gewerbesteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 3 GewStG)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 wird hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 9 GewStG)

Redaktionelle Anpassung; auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 11 GewStG)

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b GewStG wird allen Unternehmen, die nach § 3 GewStG grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit sind, die aber mit bestimmten Tätigkeiten teilweise der Gewerbesteuer unterliegen, ein Freibetrag in Höhe von 7 500 DM gewährt. Dieser Freibetrag soll auch den nach § 3 Nr. 8 GewStG befreiten land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften hinsichtlich ihrer steuerpflichtigen Tätigkeiten zugestanden werden.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 GewStG)

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll der steuerliche Zustand wiederhergestellt werden, wie er aufgrund von Verwaltungsregelungen bis einschließlich 1985 bestanden hatte. Unter Hinweis auf das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 11. April 1978 (EFG 1978 S. 503) hatte die Finanzverwaltung die Verwaltungsregelungen mit Wirkung ab 1986 geändert.

Zu Nummer 5 (§ 19 GewStG)

Die Änderungen unter Buchstaben a und b enthalten redaktionelle Anpassungen, da seit dem Steuerbereinigungsgesetz 1986 der Erhebungszeitraum nicht mehr gleichbedeutend mit dem Kalenderjahr ist. Darüber hinaus soll in Buchstabe b – ebenso wie für die Einkommensteuer in Artikel 1 Nr. 12 – die Frist, innerhalb der die fünfte Vorauszahlungsrate festgesetzt werden kann, der Karenzfrist für die Vollverzinsung in § 233a AO angepaßt werden.

Zu Nummer 6 (§ 31 GewStG)

In § 31 Abs. 3 GewStG sind die Befreiungstatbestände des § 3 GewStG aufgelistet, nach denen eine teilweise Besteuerung der Gewerbebetriebe möglich sein kann. Die Änderung vervollständigt die Auflistung.

Zu Nummer 7 (§ 36 GewStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 4a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, daß die Zitatänderung in § 9 Nr. 6 GewStG zeitgleich mit den übrigen Änderungen anzuwenden ist, die durch das Steuerreformgesetz 1990 bei der Kapitalertragsteuer eingetreten sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 6a)

Die gesetzliche Regelung soll sich an die bis 1985 bestehende Verwaltungsübung anschließen.

Zu Artikel 4 – Berlinförderungsgesetz

aus Drucksache 11/5680

Zu Nummer 1 (§ 14a BerlinFG)

Anpassung des § 14a BerlinFG an die Ausdehnung der erhöhten Absetzungen bei Baudenkmalen sowie Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§§ 7h und 7i EStG) auf bestimmte Anschaffungskosten (Buchstaben a und b).

Die Möglichkeit, erhöhte Absetzungen nach § 14a BerlinFG schon für Teilherstellungskosten und Anzahlungen auf Anschaffungskosten in Anspruch nehmen zu können, soll auf die Fälle des § 14a Abs. 1 und 2 BerlinFG ausgedehnt werden. Auch hier treten Schwierigkeiten und Kostenerhöhungen nur deshalb auf, um Bauvorhaben allein wegen der Vergünstigungen bis zum Ende eines Kalenderjahrs fertigzustellen (Buchstabe c).

Die bisherige Regelung nach § 14a Abs. 8 BerlinFG, Eigentumswohnungen nur unter bestimmten Voraussetzungen (nicht teilbare Grundstücke, Dachgeschoßausbauten) zu begünstigen, hat sich als zu eng erwiesen. Die Regelung umfaßt vor allem nicht die Aufstockung von Gebäuden, die im Innenstadtbereich besondere Bedeutung hat. Im Interesse einer Entlastung der Wohnungssituation in Berlin soll deshalb die Begünstigung auf alle in Berlin (West) neugeschaffenen Eigentumswohnungen ausgedehnt werden, die mindestens 5 Jahre nach Anschaffung oder Herstellung zu fremden Wohnzwecken vermietet werden (Buchstabe d).

Zu Nummer 2 (§ 14b BerlinFG)

Vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 3 (§§ 14c und 14d BerlinFG)

Nach Auffassung des Landes Berlin soll der durch die neuen §§ 7c und 7k EStG geminderte Präferenzvorsprung durch die §§ 14c und 14d BerlinFG gewahrt werden. Berlin begründet die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wie folgt:

Zu § 14c BerlinFG

§ 7c EStG gilt für die gemäß dieser Vorschrift begünstigten Baumaßnahmen auch in Berlin (West). In § 14c Satz 1 BerlinFG werden bei den Besteuerungstatbeständen des § 7c EStG die Höhe der Bemessungsgrundlage für die erhöhten Absetzungen sowie der Zeitraum für ihre Inanspruchnahme verändert und entgegen § 7c Abs. 2 Nr. 3 EStG die Kumulierung mit öffentlichen Mitteln zugelassen. Für in Berlin (West) belegene Wohnungen beträgt die Bemessungsgrundlage statt höchstens 60000 DM (§ 7c Abs. 3 EStG) höchstens 75000 DM, bei Wohnungen, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, höchstens 100000 DM. Die Absetzungen können im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 2 Jahren jeweils bis zu 33 ⅓ v. H. der Bemessungsgrundlage bzw. im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 2 Jahren bis zur Höhe von insgesamt 100 v. H. der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden. Die begünstigten Wohnungen müssen vom Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ende des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres fremden Wohnzwecken dienen. Die Umwandlung von bisher gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Räumen soll nicht besonders gefördert werden, weil sie in Berlin ebenfalls knapp sind.

Zu § 14d BerlinFG

Nach Absatz 1 können für die in § 7k EStG bezeichneten Wohnungen abweichend von § 14a BerlinFG im Jahr der Fertigstellung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 20 v. H., ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 5,5 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten abgesetzt werden (Nummer 1). Für die Restwertabschreibung ist § 14a Abs. 1 Satz 3 BerlinFG anzuwenden.

Der Abschreibungssatz für im frei finanzierten Wohnungsbau errichtete Wohnungen beträgt 75 v. H., die in maximal 5 Jahren in Anspruch genommen werden können (Nummer 2). Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige 10 Jahre lang die Mietpreis- und Belegungsbindungen einhält. Für die Restwertabschreibung gilt § 7 Abs. 4 EStG. Im Hinblick auf die besondere Wohnungsnotlage in Berlin (West) sollen die erhöhten Abschreibungssätze nach Absatz 1 Nr. 1 abweichend von § 7k EStG für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau auch dann gelten, wenn eine öffentliche Förderung nach § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt wird (Absatz 2).

Die erhöhten Absetzungen sollen bereits für Teilherstellungskosten und für Anzahlungen auf Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden können (Absatz 3).

Zu Nummer 4 (§ 15a BerlinFG)

Anpassung der Möglichkeit zur Bildung negativer Kapitalkonten an die Verbesserungen bei den erhöhten Absetzungen nach §§ 14c und 14d BerlinFG, damit diese Maßnahmen voll wirksam werden können.

Zu Nummer 5 (§ 17 BerlinFG)

Sicherstellung, daß Baumaßnahmen, die durch gesellschafts- oder gemeinschaftsrechtlich miteinander verbundene Personen, die die vorkonzipierten Maßnahmen in einem Paket erwerben, durchgeführt werden, in gleichem Umfang wie bisher durch nach § 17 BerlinFG begünstigte Darlehen gefördert werden können.

Zu Nummer 6 (§ 31 BerlinFG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsregelungen.

Zu Artikel 5 – Bewertungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG)

Aus Vereinfachungsgründen sollen die nach dem Lifo-Verfahren ermittelten ertragsteuerlichen Wertansätze für das Vorratsvermögen bei einer Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren auch in die Ermittlung des Vermögenswerts übernommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 103a Satz 2 BewG)

Für die Feststellungszeitpunkte vom 1. Januar 1994 an sollen Jubiläumsrückstellungen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens unter denselben Voraussetzungen berücksichtigt werden können wie im Ertragsteuerrecht (vgl. § 5 Abs. 4 und § 52 Abs. 6 Satz 1 EStG).

Zu Nummer 3 (§ 109 Abs. 4 BewG)

Aus Vereinfachungsgründen sollen die nach dem Lifo-Verfahren ermittelten ertragsteuerlichen Wertansätze für das Vorratsvermögen auch bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens angesetzt werden. Jubiläumsrückstellungen sollen in die Vermögensaufstellung mit dem Wert übernommen werden, der sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 124 BewG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 6 – Vermögensteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 3 VStG)

Auf Artikel 2 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 24 VStG)

Das Vermögensteuergesetz ist in den letzten Jahren bereits mehrfach geändert worden. Im Vermögen-

steuergesetz fehlt, anders als in anderen Steuergesetzen, bisher eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung. Eine entsprechende Ermächtigung soll deshalb in § 24 VStG aufgenommen werden.

Zu Artikel 7 – Umsatzsteuergesetz

A. Allgemeines

Der Europäische Gerichtshof hat im anhängigen Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache 342/87 (ABl. EG 1987 Nr. C 333 S. 12) zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) aus Rechnungen mit zu Unrecht oder zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer den Vorsteuerabzug zuläßt. Die noch ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist für dieses Gesetzgebungsverfahren von wesentlicher Bedeutung, weil die Bundesregierung im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Neuregelung der Rechnungserteilung und des Vorsteuerabzugs vorgeschlagen hat, den Vorsteuerabzug künftig in allen Fällen der zu Unrecht oder zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuer nicht mehr zuzulassen (Artikel 12 Nr. 6 Buchstabe a des Regierungsentwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990, Drucksache 11/2157, S. 38). Diese Maßnahmen hat der Deutsche Bundestag vom Steuerreformgesetz 1990 abgetrennt.

Es ist nicht auszuschließen, daß die bisher vorgesehene Einschränkung des Vorsteuerabzugs im Widerspruch zu Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie steht. Daher hält es der Ausschuß für geboten, in diesem Gesetz von der im Regierungsentwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 vorgesehenen grundlegenden Neuregelung der Rechnungserteilung und des Vorsteuerabzugs abzusehen und vor weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen in diesem Bereich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 342/87 abzuwarten. Damit haben sich auch die Vorbehalte des Rechtsausschusses zur nach dem Entwurf vorgesehenen Haftung erledigt.

Aus dem Regierungsentwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 werden jedoch die Maßnahmen übernommen, die nicht im Zusammenhang mit den in der Rechtssache 342/87 vor dem Europäischen Gerichtshof streitigen Fragen stehen. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit des gesonderten Steuerausweises und damit des Vorsteuerabzugs in den Fällen der Mindestbemessungsgrundlage (vgl. Nummer 3) sowie um den Wegfall der Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzverhältnis (vgl. Nummer 4). Im Zusammenhang mit dem Steuerreformgesetz 1990 wird außerdem § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG geändert und an die 6. EG-Richtlinie angepaßt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. Nr. 2 Buchstabe c UStG)

Satz 1 der Vorschrift

Auf die Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157 S. 189 – Zu Nummer 1) wird hingewiesen.

Satz 2 der Vorschrift

Auf die Einzelbegründung im Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß) (Drucksache 11/2536 S. 94 – Zu Artikel 12 Nr. 1) wird hingewiesen.

Der gegenüber Artikel 12 Nr. 1 des Steuerreformgesetzes 1990 geänderte Wortlaut dient der Klarstellung. Die bisherige Fassung der Vorschrift hätte die Auslegung zugelassen, daß die Eigenverbrauchsbesteuerung auch dann entfällt, wenn die Bewirtungskosten unangemessen oder ihre Höhe und betriebliche Veranlassung nicht nachgewiesen sind. Dies hätte dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG)

Mit der Änderung wird die Bemessungsgrundlage für den Entnahmeeigenverbrauch sowie für Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 UStG an die Regelung in Artikel 11 Teil A Abs. 1 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie angepaßt.

Der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten und die Selbstkosten umfassen alles, was der Unternehmer für die Erlangung der Verfügungsmacht beziehungsweise für die Schaffung der Verfügungsmöglichkeit aufwenden muß. Die Berücksichtigung der Nebenkosten beim Einkaufspreis beruht auf Artikel 11 Teil A Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie. Dies gilt ebenso für die Selbstkosten, bei denen sich die Einbeziehung der Nebenkosten nach deutschem Recht bereits aus dem Begriff heraus ergibt. Der in der amtlichen deutschen Fassung der 6. EG-Richtlinie verwendete Begriff „Selbstkostenpreis" wurde nicht übernommen, da er entgegen der Zielsetzung der Richtlinie auch den Unternehmergewinn umfassen kann.

Mit der Änderung wird der Kritik an der derzeitigen gesetzlichen Regelung Rechnung getragen. Der Einkaufspreis und die Selbstkosten sind im Zeitpunkt der Ausführung der Umsätze anzusetzen. Der Einkaufspreis entspricht in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis. Die Selbstkosten umfassen alle durch den betrieblichen Leistungsprozeß entstehenden Kosten.

Die Änderung macht es auch möglich, bei verbilligten Lieferungen von Gegenständen an Arbeitnehmer (z. B. sogenannte Jahreswagen) wie bisher die tatsächliche Zahlung der Arbeitnehmer als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer anzusetzen. Die bisherige Anknüpfung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage an lohnsteuerliche Werte kann nach der Einfügung einer Vorschrift zur Besteuerung von Belegschaftsrabatten in § 8 Abs. 3 EStG durch das Steuerreformgesetz 1990 ab 1. Januar 1990 nicht fortgeführt werden.

Zu Nummer 3 (§ 14 Abs. 1 UStG)

Auf die Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157 S. 190 – Zu Nummer 1, Teil 1) wird hingewiesen.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 5 bis 7 UStG)

Auf die Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157 S. 191,

192 – Zu Nummer 6, vorletzter Absatz) wird hingewiesen.

Zu Nummer 5 (§ 19 Abs. 1 UStG)

Die Änderung soll ungerechtfertigte Steuervorteile verhindern.

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist nach § 15a eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen ist § 15a jedoch nicht auf Kleinunternehmer anzuwenden, bei denen die Steuer nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG nicht erhoben wird. Damit sollen diese Kleinunternehmer, die regelmäßig keine Umsatzsteuererklärung abgeben, grundsätzlich von der Umsatzsteuer freigestellt werden. Nach der Verwaltungsauffassung kommt jedoch in bestimmten Fällen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs auch während des Zeitraums der Nichtbesteuerung in Betracht (vgl. Abschnitt 215 Abs. 7 Nr. 1 UStR 1988).

Der bisherige Wortlaut des § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG könnte entgegen der Verwaltungsauffassung allerdings so ausgelegt werden, daß eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs während der Zeit der Nichtbesteuerung generell ausgeschlossen ist. Bei einer derartigen Auslegung könnten sich Unternehmer durch den Wechsel zur Nichtbesteuerung ungerechtfertigte Steuervorteile verschaffen. Dies soll durch die Änderung verhindert werden.

Zu Nummer 6 (§ 22 UStG)

Die Änderungen des § 22 UStG dienen vorrangig der Anpassung der umsatzsteuerlichen Aufzeichnungsvorschriften an die Änderungen in § 14 Abs. 1 UStG und die Streichung der Absätze 5 bis 7 in § 15 UStG. Im übrigen wird auf die Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157, S. 193 – Zu Nummer 11) hingewiesen.

Zu Nummer 7 (§ 24 Abs. 3 UStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 15 Abs. 7 UStG.

Zu Nummer 8 (§ 27 Abs. 9 UStG)

Die Neuregelung zur Rechnungserteilung in § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 beruht auf systematischen Erwägungen (vgl. Einzelbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990, Drucksache 11/2157 S. 190 – Zu Nummer 4). Die Neuregelung soll auf alle Rechnungen angewendet werden können, denen Umsätze zugrundeliegen, für die bestandskräftige Steuerfestsetzungen noch nicht vorliegen.

Zu Artikel 8 – Kapitalverkehrsteuergesetz

Eines der wichtigsten Vorhaben, das mit der zum 1. August 1989 in Kraft getretenen Novelle zum Börsengesetz verwirklicht werden soll, ist die Ermöglichung eines erfolgreichen deutschen Terminhandels. Zu diesem Zweck wird im Januar 1990 die Deutsche Terminbörse ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen. Damit soll der Finanzplatz Deutschland insgesamt gestärkt und seine Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden.

An der Deutschen Terminbörse sollen auch Verkaufsoptionen gehandelt werden. Dies wird jedoch nur dann in größerem Umfang geschehen, wenn genügend Marktteilnehmer bereit sein werden, als „Stillhalter in Geld" aufzutreten. Voraussetzung hierfür ist, daß sie ihr mit diesem Geschäftstyp verbundenes Verlustrisiko begrenzen können. Hierzu eignen sich „Wertpapierdarlehen", die auch als „uneigentliche Wertpapierleihen" bezeichnet werden.

Nach geltendem Recht unterliegen „Wertpapierdarlehen" grundsätzlich als Anschaffungsgeschäfte der Börsenumsatzsteuer. Die Belastung dieser Wertpapiergeschäfte mit Börsenumsatzsteuer würde letztlich den Handel in Verkaufsoptionen weitgehend verhindern und damit den mit dem Börsengesetz verfolgten Zielen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind „Wertpapierdarlehen" geeignet, eine Reihe anderer Geschäfte, die an funktionsfähigen Finanzmärkten unerläßlich sind, kostengünstig zu ermöglichen. Auch insoweit dient die börsenumsatzsteuerliche Freistellung der „Wertpapierdarlehen" dem Anliegen des Börsengesetzes, Schlußfolgerungen aus der weiteren Verflechtung der internationalen Finanzmärkte zu ziehen.

Im übrigen liegt dem Deutschen Bundestag ein Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vor, der die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer und der Gesellschaftsteuer zum 1. Januar 1993 vorsieht (Drucksache 11/4711). Die börsenumsatzsteuerliche Freistellung der „Wertpapierdarlehen" ab 1. Januar 1990 soll als Vorwegmaßnahme gesondert erfolgen, da die Abschaffung beider Kapitalverkehrsteuern erst später vorgesehen ist.

Zu Artikel 9 – Abgabenordnung

Nach § 233a Abs. 2 Satz 2 AO beginnt der Zinslauf für die Einkommensteuer 21 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte überwiegen. Die von § 233a Abs. 2 Satz 1 AO abweichende Regelung soll den Besonderheiten der Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr Rechnung tragen. Bei bestimmten Körperschaften (z. B. Stiftungen, Vereine) können ebenfalls Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorkommen. Durch die Ergänzung des § 233a Abs. 2 Satz 2 AO soll auch für Steuerpflichtige, die der Körperschaftsteuer unterliegen, eine Hinausschiebung des Beginns des Zinslaufs erfolgen, wenn bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft überwiegen.

Zu Artikel 10 – Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

Die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Abgabenordnung nach Artikel 9.

Zu Artikel 11 – Wohnungsbau-Prämiengesetz

Die Änderung des § 10 Abs. 4 dient der Klarstellung.

Zu Artikel 12 – Zweites Wohnungsbaugesetz

Nach § 82 II. WoBauG können Wohnungen nur noch als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1989 bezugsfertig werden. Für die Frage, ob ein Grundstückserwerb von der Grunderwerbsteuer befreit ist, kann es jedoch noch längere Zeit von Bedeutung sein, ob Wohnungen bei Anwendung der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften als steuerbegünstigt anzusehen sind (§ 23 Abs. 2 GrEStG in Verbindung mit früherem Landesrecht). Die neu eingefügte Vorschrift stellt sicher, daß die notwendigen Feststellungen nach Wegfall des bisherigen Anerkennungsverfahrens für Grunderwerbsteuerzwecke unmittelbar von den für die Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzämtern nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften getroffen werden können. Die Entscheidung ist in diesen Fällen ein unselbständiger Teil der Steuerfestsetzung.

Die Vorschrift war bereits im Regierungsentwurf des Steuerreformgesetzes 1990 enthalten, ist dann jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zurückgestellt worden. Die Länder befürchteten einen nicht vertretbaren Verwaltungsmehraufwand, da die Finanzämter für das Anerkennungsverfahren mit seinen oftmals komplizierten Wohnflächenberechnungen nicht ausreichend vorgebildet seien. Die notwendige Überleitungsvorschrift sollte deshalb erst getroffen werden, wenn die Länder einen Überblick über Anzahl und finanzielle Auswirkungen der noch abzuwickelnden Fälle gewonnen hätten. Die hierzu erforderliche Prüfung und Abstimmung unter den Bundesländern ist inzwischen abgeschlossen. Die Länder haben sich im Ergebnis für die ursprünglich vorgesehene grunderwerbsteuerliche Übergangsvorschrift ausgesprochen.

Zu Artikel 13 – Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland muß entsprechend der Änderung des II. WoBauG und aus den gleichen Gründen wie dieses Gesetz geändert werden.

Zu Artikel 14 – Gesetz über das Kreditwesen

Nach § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen müssen die langfristig gebundenen Anlagen eines Kreditinstituts, z. B. in Grundstücken und Betriebs- und Geschäftsausstattung, durch das Eigenkapital gedeckt sein. Da die Vermietungsgenossenschaften mit Einlagengeschäft diese Vorschrift aufgrund ihrer Struktur in absehbarer Zeit nicht erfüllen können und nach Wegfall des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht mehr von der Bankaufsicht freigestellt sind, sieht Absatz 4 aus Besitzstandsgründen unter bestimmten Voraussetzungen eine dauerhafte Ausnahme von dieser Vorschrift vor. Eine dieser Voraussetzungen ist, daß die Genossenschaften von der Körperschaftsteuer befreit sind. Diese Regelung führt zu Schwierigkeiten in der Anwendung der Vorschrift. Einige Vermietungsgenossenschaften haben aus nicht zu ihrem Hauptgeschäft zählenden Tätigkeiten Einnahmen, die zehn vom Hundert ihrer gesamten Einnahmen überschreiten. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz entfällt bei Überschreitung dieser Grenze die Steuerfreiheit. Die Genossenschaften sollen jedoch auch in diesen Fällen von der Einhaltung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen befreit bleiben. Die Änderung des Einleitungssatzes in § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen stellt dies sicher.

Zu Artikel 15 – Saar-Klausel

Eine besondere Saar-Regelung ist erforderlich, weil im Saarland anstelle des II. WoBauG das Wohnungsbaugesetz für das Saarland gilt.

Zu Artikel 16 – Berlin-Klausel

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 17 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die umsatzsteuerlichen Änderungen (Artikel 7) treten grundsätzlich am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bei Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr werden die Einschränkungen des Betriebsausgabenabzugs bei Bewirtungsaufwendungen bereits im Laufe des Jahres 1989 wirksam (Artikel 1 Nr. 73 Buchstabe e des Steuerreformgesetzes 1990). Umsatzsteuerlich sollen die nicht abzugsfähigen Bewirtungskosten jedoch erst ab 1. Januar 1990 vom Eigenverbrauch ausgenommen werden (Artikel 29 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990). Um Benachteiligungen der Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr im Jahr 1989 zu vermeiden, tritt die neu formulierte

Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c UStG hinsichtlich des Ausschlusses der Bewirtungskosten vom Eigenverbrauch bereits rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1989

Dr. Faltlhauser **Glos** **Huonker** **Reschke**
Dr. Solms

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333